

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Hochwart. 1899-1902 1902

6 (1.6.1902)

Die Hochwart.

Archiv für psycho-anthropologische Forschungen und Reformen.

Abdruck der Original-Aufsätze aus dieser Zeitschrift ist verboten.

Nr. 6.

Detmold, Juni 1902.

3. Jahrg.

Alle Zuschriften und Sendungen sind an den Herausgeber zu richten.

Triumphlied des Kallisophen.

Ich selbst steige auf zur Gottheit empor
Und lasse die Welt hier im Schweigen,
Dort oben empfängt mich der himmlische
Chor,

Mit dem will ich höher aufsteigen,

Und höher und höher zum Höchsten der
Welt;

Da thront in dem ewigen Glanze,
Der Gottgeister Chor im himmlischen Zelt,
Millionen im seligen Tanze.

In Liebe vereinigt nach Regel und Ton,
In herrlichster Schönheit Geschmeide,
In ewiger Freude ist Gutschön der Thron,
Unnahbar dem Schmerz und dem Leide

Im Himmel der Götter, da Leben in Luft
Die Seelen, — gereinigte Wesen —

Da kosest und herzt man sich liebend die
Brust

Und suchst auch die Welt zu erlösen.

Man sendet die Diener vom himmlischen
Reich

Hinab auf die finstere Erde,
Erleuchtet die Besten, die edel und weich.
Durch die es dann besser stets werde.

Die Gottheit im Himmel ist Einheit im All,
In allen unzähligen Weisen,
Ist Einklang in Liebe, in Farbe und
Schall,

Geheiligt Geschlecht aller Weisen.

Was soll drumm das Klagen der sehnen-
den Brust;

Frisch fröhlich geh' weiter durch's Leben,
Ertrage das Leid schau Glück und sieh
Luft

Die ewig im Jenseits gegeben.

Huter vom Haine.

Die Heimat der Edda*)

„Unsere altgermanische Eigenart, Ausländisches zu überschätzen und Nächstes allzubeseiden gering zu achten, kam mir oft in den Sinn, wenn unser Vater Rhein so hoch gepriesen wird. „Ist hier nicht ein Widerspruch? Die Elbe und die Donau haben doch ebenfalls große landschaftliche Schönheiten, aber erst durch das mittelalterliche Nibelungenlied bekommt letztere etwas vom rheinischen Sagenfranze. Weshalb wird also stets der Rhein so bevorzugt?

*) Auf unsere Anfrage, wie weit die Forschungen gediehen und wann das Edda-Buch erscheine, erhielten wir von Herrn Direktor a. D. Friedr. Fischbach in Wiesbaden die Mitteilung, daß das Buch im Druck sei, daß jedoch viele Entdeckungen die bisherigen ergänzt haben. Er bot beifolgenden allgemeinen Ueberblick.

Moritz Carrière schrieb vor 50 Jahren: „In der Edda rauscht der deutsche Rhein“. Carl Simrock dichtete in Bonn am Eddagebiet und erfaßte leider nur, daß Siegfrieds Stamm an der Sieg zu Hause sein müsse. Nun fügte es der Zufall, daß ich im Mittelpunkt von Asgart auf der der Freya-Bendis geweihten Höhe (Bensberg) aufgewachsen bin und durch die Besuche die mein sel. Vater al. Friedensrichter in seinem großen Distrikte weithin machen mußte, die Namen der meisten Gehöfte im Gedächtnis behielt.

Obchon ich die schönsten Gegenden Mittel-Europas und Italiens kenne, zog es mich immer wieder zu den unvergleichlichen Fernsichten des Bergerlandes und zum lieblichen Milchborntal, wo heute noch Mimirs Quelle rauscht.

Als ich dann im Studium der nordischen Mythologie bei Jac. Grimm fand, daß Freya nicht nur als Jägerin die Gegürtete — Bendis heißt, sondern auch die Göttin (Dise) der Wanen = Vanadis ist, stand für mich fest, daß der Berg, der das Wanenland beherrscht, Freyasberg ist. (Die Wahner Heide trägt heute noch den Namen.

Für die Topographie des Eddagebietes sind einige Lieder der Edda unschätzbar. Odin verheißt in der Grimmer Mär Agnar die Herrschaft über die heiligen Lande (Mittgart und Asgart). Da finden wir denn, daß zwischen Sieg und Wupper nicht nur alle Namen nachweisbar sind, sondern daß auch der Lauf der Flüsse, die Himmelsrichtung zc. bestimmt. Letzteres ist überaus wichtig, denn die Sitte der Auswanderer war damals wie heute, als Pietät die Heimatnamen in neuen Kolonien beizubehalten. Da man somit da und dort ebenfalls Edda-Namen entdeckte, glaubte z. B. Schierenberg, in Westfalen die Heimat der Edda gefunden zu haben. Unseren großen Germanisten fehlten bisher nicht nur die Flurkarten, auf denen genügend die alten Namen von Gehöften zc. bezeichnet waren, sondern auch die Kenntnis, wie der Lauf des Rheines in ältesten Zeiten war. Jetzt geben nur noch die alten Namen und wenige Sümpfe: Kunde, daß Mittgart aus lauter Inseln bestand, die durch vier Rheinarme gebildet wurden. Unser Rhein ist die gefürchtete Mittgartschlange, welche oft die Fluren verwüstete.

Wie schnell solche Umwandlungen des Bodens erfolgen, ersah ich aus den Mitteilungen eines Achtzigjährigen, der mir jüngst schrieb, er habe Wasserflächen von 100 bis 150 Morgen bei Brück in Erinnerung, wo jetzt Wiesen nur von einem Bach durchzogen sind. Nur bei Hochwasser sucht der Rhein die alten Furten.

Es stimmen auf's Genaueste die Schilderungen der Edda von den Furten und Brücken. Aber, was erst bei genauerer Prüfung sich ergab, ist noch interessanter. Die Wala läßt die Beratungen in Idafeld (Idelsfeld bei Mülheim) stattfinden. Dort war also der Mittelpunkt des heiligen Gebietes, das sich von der Sieg bis zur Wupper erstreckte. Von dort muß auch die Namengebung der ältesten Kultusplätze erfolgt sein, denn im Norden finden wir die Namen der Wintermächte, des Sturmes, Frostes, Schnees zc. Dort wohnte im Eishenthal (Ithal der Edda) der Wintergott Aller, der Schneeweber und Schneeschuhläufer. Nördlicher liegt Nievenheim, wo die Nebel aus feuchten Wiesen aufstiegen. Vom Norden kamen die Götter. Burscheid bedeutet Burgs Heide.

Im Osten begegnen uns die Götternamen der Dämmerung (Dellingr. Hödur), im Süden ist ein strahlender Gürtel der Sonnennamen von Volberg mit den Ellerbergen, nach Cil, Zündorf, (Sunnadorf), Sürth (Suria) und

Boll (von Apollo) sein. Auch in dieser Hinsicht müssen wir betonen, daß, falls ähnliche Namen da und dort vorkommen, der Vorzug wegfällt, wenn nicht eine ideelle, gleich-harmonische Gruppierung sich ergibt. Nachdem weit über hundert Edda-Namen auf der Flurkarte zwischen Sieg und Wupper nachgewiesen sind, kann nicht mehr von einer noch so interessanten Hypothese die Rede sein, und fällt auch die triviale Nachrede weg, nur Heimatliebe habe solche Glorifizierung des Kindheitsparadieses veranlaßt. Bedeutende Philologen sind durchaus von der Wahrheit dieser Entdeckungen überzeugt, wenn auch noch lange nicht das ganze Beweismaterial abgeschlossen ist.

Öffnet man eine längst vergessenes Gemach, so findet man weitere Thüren, die zu neuen Wahrheitskammern führen. So auch hier:

Nachdem das alte „alte Asgart“ gefunden, von welchem Snorri öfters als von einem „verlorenen“ spricht, so ergab sich die weitere Frage: Sind nicht Spuren von diesem ältesten arischen Kulturlande in den Mythen der Griechen u. zu finden?

Die Verantwortung ist eine zuerst verblüffende, aber hochehrfurchliche. Auf der Mythologie der Griechen von L. Preller fußend, gelangen wir bald zur Ueberzeugung, daß die heiligen Gesilde im Lande der Hyperboreer die Eilande der Edda sind. Dort liegen die Gärten der Hesperiden in der Nähe des Oleanos, dort ist der Eridanos (unser Rhein), wo Phaeton abstürzte und die Heliaden ihn beweinten und wo der Himmelswagen ohne Lenkung die Erde verbrannte (was Braunkohlen andeuteten). Bei Mülheim liegt die „Glanzwiese im Paradies“ bei Wickheim, nicht weit von Idelsfeld und von Berg-Glabbad. Dort wuchsen im Haine Glafir bei Wingolf vor Gladshheim die Äpfel der Freya oder der Iduna, die die Götter unsterblich machen, d. h. nicht altern lassen. So erzählt die Edda. Die Griechen retteten uns die Kunde, daß dort der Drache Ladon die Insel der Hesperiden behütete. Dieser Drache symbolisierte den alten Rheinarms, der die Insel umschlang. Unser Ob-laden kommt schwerlich von Aufladen, sondern deutet an, daß die Stelle am (op dem) oder am oberen Ladon lag. — Was demnächst auf's eingehendste in einem Buche nachgewiesen wird, kann in einem Feuilleton nur flüchtig angedeutet werden. Es genüge daher die Mitteilung, daß auch die Danaiden-Sage, viele Thaten des Herkules und ferner die Fahrten der Argonauten und des Odysseus auf das Aea oder Erytheia der Hyperboreer, also zur Heimat der Edda hinführen.

In ferner Urzeit nahmen unsere Auswanderer unsere Mythen bis ins ferne Indien mit. Selbstverständlich kam Neues hinzu, und änderten Klima und neue Verkehrswege die Ueberlieferungen. Als die Griechen mit den Phöniziern das mittelländische und schwarze Meer befuhren, lenkten die Seewege ihre Erinnerungen von den Ländern, die über Thrakien hinauslagen, ab. In Thrakien herrschte Boreas. Jenseits wohnten daher die Hyperboreer. Auffallend und alles bestens bestätigend, ist die Mythe der Griechen, der Sonnengott Helios, sei anstatt vom Osten vom Westen zu ihnen gekommen und im Westen liege das Sonneneiland Aea.

Vergeblich war bisher die Mühe hochgelehrter Philologen, die Stellen am mittelländischen Meer und im fernen atlantischen Ozean zu suchen, welche topographisch den alten Mythen von den Fahrten des Herkules, der Argonauten und des Odysseus entsprechen. Meilenweit liegen die Felsen auseinander, wo man Scylla und Charybdis, die Plankten und Symplejaden vermutete. Die Argonauten zogen die Donau aufwärts, trugen zwölf Tage hindurch ihr Schiff

über Land und zogen dann rheinabwärts durch Klippen und Strudel an der Lorelei vorbei zum Siebengebirge, wo der Rhein die letzte Pforte zum Dechanosgebiet hat, und wo die Sonneneilande des Helios liegen. Sehen wir vorerst davon ab, daß schon Homer und noch mehr die jüngeren Dichter den alten Erbschatz der Mythen der damaligen Erdkunde anpaßten, so ist es für uns ein Hochgewinn bester Art, aus dem Kern der ältesten griechischen Mythen die altgermanischen zu ergänzen. Die Edda rettete uns ja nur das, was nach Island geflüchtet und in wenigen Familien traditionell in Erinnerung geblieben war.

Es dürfte auch interessieren, daß nähere Forschungen ergaben, daß alle altgermanischen Helden als Helfer und Söhne der Götter in der Heimat der Edda wohnen. Erst im Mittelalter werden ihre Fahrten bis hoch in den Norden und bis nach Ungarn ausgedehnt. Aus Heunen=(Helden) wurden Hunnen, aus Angeren, d. h. im Unterlande am unteren Rhein Wohnenden, wurden Ungarn und aus Atel Attila oder Etel. Wieland, Helgi, Hadding, Sigurd (Siegfried) und Hermel sind bergische Helden. Achill ist ein sehr abgeschwächter Siegfried, jedoch Odysseus ein vollwertiger Odinson. Nun wird uns begreiflicher, daß Tacitus am Rhein die Kunde vernimmt. Odysseus habe in Asciburgium seinem Vater Laertes ein Denkmal errichtet. Griechische Sagen erzählen, er sei bei den Hyperboreern gewesen, wo er Kirke gefunden (Herka). Asciburgium bedeutet Eichenburg. (Aesculus = Winterreiche.) Nach Ptolemaeus lag dieser Ort östlich vom Rhein, und ist also anzunehmen, daß dort der Hauptkultusplatz von Asgart war. Nach strengster Prüfung sind alle andern bisher angenommenen Punkte zu verwerfen.

Lassen wir die wohl vielen Lesern dunklen Mythen der Germanen, Griechen zc. in ihren poesievollen Einzelheiten einstweilen den Fachgelehrten, so ist doch das Gesamtergebnis für jedermann ein hochehrfreuliches. Mögen die Griechen noch so stolz auf ihren Olymp, auf Troja, Mykene zc. sein und mögen die Hebräer recht fromm den Sinai besuchen — wir haben in unsrer Nähe die arische Kulturwiege (*Arya vaega*), aus der das Glänzendste hervorgegangen ist, was alle arischen und halbarischen Völker entzückte und bereicherte.

Eben deshalb hielt ich es auch für durchaus notwendig, die altgermanische Bibel (wie Simrock die Edda nennt) in faßlichster Form zu bieten, da die Verballhornung durch die mit telalterlichen Skalden-Zusätze bisher verhinderte, daß die Edda ein Volksbuch wurde. Alle Leser werden überrascht sein, wie wunderbar die Poesie sich bereits in fernster Urzeit bei uns entwickelte. Nicht minder auch wird die tiefste Religiosität ansprechen, die uns in den Sprüchen Odins erhalten ist. Nicht Lohn und Strafe soll zum Guten uns treiben und vom Bösen abhalten, die Richtschnur soll vor allem das Ehrgefühl geben.

Sobald das Buch mit der mythologischen Flurkarte erschienen ist, mögen die Touristen die Stätten aufsuchen, wo Walhall bei Gladbach (Gladsheim) gestanden, und wo Siegfried den Fassner erstach. Gnitahede ist Mittum zwischen Erberich (Alberich) und Passrath (Mit=Reid tum=tun-Stätte). In der Nähe liegt der Wibberzhof, der Hirzberg und Heidberg. Dort schlummerte Brunhild, umgeben von der Waberlohe, bis Siegfried sie weckte. Die Stelle, wo der Lebensbaum Yggdrasil an den 7 Wegen bei Forsbach stand und von ihm der Thau nach Wergelmir (jetzt Mergelberg) tröpfelte, ist leicht zu finden. (Forsbach=Forsetisbach). Dort fließen vom Dreibernberg der Walbach, die kleine Wal und der Urwalbach nach Urbach (Urdbach). Entzückende Fern-

sichten, liebliche Wiesenthäler und herrliche Wälder lohnen den Besuch Asgarts. Als Goethe 1774 in Bensberg mit Jakobi tafelte, ahnte unser Olympier, daß er auf dem deutschen Olymp sich befinde, denn er sprach: „So wie uns muß es den Göttern zu Mute gewesen sein, wenn sie von silberner Wolke auf die Sterblichen herabshauten.“ Hinter den beiden Schlössern erhebt sich dort in bequemer Steigung der Hackberg (Berg des Hadelberends, des Wolken-Mantel-trägers). Dort lag Odins Stamsitz „Hliodskialf“ den Freya unbefugt betrat, als er nordwärts, wo die Erdaburg liegt, seine Braut Erda in Gymirz Wintergarten erblickte. Von dort überschaut man das ganze Siebengebirge, die Eifel und die Niederungen von Rolandseck bis Düsseldorf. Keine Gegend kann sich mit dieser Stelle messen, um deutsche Feste schöner zu feiern. Island mußte den Nimbus hergeben, die Heimat der Edda zu sein. Asgart und Mittgart zwischen Sieg und Wupper sind die beiden edelsten schönsten, und ältesten Perlen in der deutschen Kaiserkrone.

Friedrich Fischbach.

Ausschau auf das Lager der veralteten Theologie.

Religiöser Fanatismus. Ueber die entsetzliche Blutthat, die, von religiösen Fanatikern in Appellern begangen worden ist, meldet ein Privattelegramm der „N. N. N.“ aus Amsterdam des weiteren: Die Beunruhigung wegen dieses Ritualmordes nimmt ungeheure Dimensionen an. Es handelt sich nicht um eine Teufels-Austreibung, sondern ein Menschenopfer. Der Vorsteher der Sekte, Scherf, berief eine besondere Versammlung der „Gläubigen“ ein, worin er erklärte, „Gott habe ihm befohlen, ein Sühneopfer darzubringen!! Scherf bot als Schlachtopfer seine fünf kleinen Kinder an!! Man fand diese jedoch nicht im Hause, worauf ein Bauernknecht namens Brinkman als Opfer bezeichnet wurde, bisher wurden vierzig Fanatiker verhaftet. Man befürchtet, daß die Sekte bereits früher mehrere geheime Morde begangen hat.“ — Der „Boss. Ztg.“ geht über das Verbrechen folgende Darstellung zu: In Appellern wurden seit längerer Zeit von ultraorthodoxen Protestanten religiöse Zusammenkünfte gehalten. Am vorigen Freitag fand eine solche im Hause des Bauers Scherf statt, während deren verschiedene Anwesende ihre feste Ueberzeugung aussprachen, daß der Teufel im Hause sei und zwar habe dieser im Körper des Knechts Brinkman sein Absteigequartier genommen!! Um 1 Uhr des Nachts ließ Scherf seinen Knecht rufen, dieser schlief aber bereits fest, sodaß Scherf unter Anrufung des Namens Gottes ihn selbst vorzuführen beschloß. Brinkman hatte nicht einmal Zeit, sich gehörig anzukleiden; sein Herr zerrte ihn in das Zimmer, wo die männlichen und weiblichen Mitglieder der Pietistengemeinde versammelt waren. Scherf begann nun den Teufel zu beschwören und auszutreiben, Brinkman, der von alledem nichts begriff, erhielt dann mit einem eisernen Rohr einen so gewaltigen Schlag über den Kopf, daß er ohnmächtig zusammenstürzte: Alle fielen darauf über den Unglücklichen her, schlugen mit Stöcken und anderen Gegenständen auf ihn ein, sodaß schon nach weniger Minuten der Tod eintrat; man schlug auf den entseelten Körper noch weiter los, bis buchstäblich alle Knochen zerschlagen waren. Am Morgen begab sich Scherf zu seiner Mutter nach Vatenburg, um ihr die Nachricht von der glücklichen Teufels-austreibung zu melden, und als er nach Hause gekommen war, richteten ihm die „Brüder und Schwestern“ ein festliches Mahl an, während dessen zahlreiche geistliche Lieder gesungen wurden. Natürlich wurde die scheußliche That

alsbald rufbar und verschiedene Verhaftungen wurden vorgenommen. Als der Thatbestand vom Gericht aufgenommen wurde, war das Zimmer, wo der Knecht ermordet wurde, noch in demselben Zustand, die mit Blut bespritzten Stühle lagen durcheinander. Der Vorbeter an diesem Abend, Spiering, bekannte den Untersuchungsrichter, daß er nur durch seine Verhaftung verhindert worden sei, eines seiner fünf Kinder dem „Herrn zu opfern.“

Der neue Abraham. Aus Meadville, Pa. 23. Jan. wird der New-Yorker Staatszeitung berichtet: Die hiesigen Polizeibehörden wurden heute von einem merkwürdigen Fall religiösen Wahnsinns in Kenntnis gesetzt. Edward Schellmann, ein 50 Jahre alter deutscher Farmer, mehrere Meilen von hier in South Chenango Township ansässig, war seit einer von einem Wanderprediger über das Opfer Abrahams gehaltenen Predigt in große Aufregung geraten und hatte sich öfters geäußert, daß ein jeder wahrer Christ bereit sein sollte, eines seiner Familienmitglieder dem Herrn zu opfern. Gestern Nachmittag nahm er seinen ältesten Sohn, einen aufgeweckten 12jährigen Knaben, in den Wald, um, wie er sagte, Holz zu fällen. In einer einsamen Schlucht angekommen, zwang er den Knaben sich vollständig zu entkleiden, band ihn trotz seines Flehens um Schonung seines Lebens auf einen improvisierten Altar und machte sich daran, das unglückliche Kind mit einem großen Metzgermesser, das er zu dem Zweck mitgenommen hatte, abzuschlachten. Er hatte ihm bereits drei Stiche beigebracht, als zwei durch das Geschrei des Knaben herbeigerufene Jäger durch die Büsche brachen und den Wahnsinnigen entwaffneten. Der infolge des Blutverlustes bewußtlos gewordene Knabe wurde in Sicherheit gebracht, dürfte jedoch seinen Verletzungen erliegen. Der Vater ist flüchtig geworden.

Ueber das Gewissen hielt Kandidat Bernstein, der moderne Hasver, von dem mehrfach in diesem Blatte die Rede war, gestern Abend im Wahlsaal des Rathhauses einen recht zahlreich besuchten Vortrag. Wir geben hier einige seiner Sätze wieder: „Das Wort Gewissen bedeutet ein Mitwissen; es ist ein Zwiegespräch in der Verborgenheit der Seele. Die Theologen erkennen in dem Gewissen eine Stimme Gottes; die Philosophen erklären das Gewissen aus dem eigenen Wesen des Menschen. Das „Gewissen“, sagt Bernstein mit anderen Worten, „ist keine Erscheinung, die ihre Erklärung in dem Sittengesetz findet, sondern es wurzelt in dem Gefühl des Mitleidens. Der Mensch hat Mitleid, das Tier kennt kein Mitleid. (Das höhere Tier doch. D. N.) Das Mitleid erklärt sich durch die Phantasie, indem der Mensch mittels der Phantasie das Leiden anderer an sich selbst überträgt, also mitfühlt und folglich mitleidet. Thut der Mensch einem Mitmenschen ein Leid, so schmerzt ihn das und das Gewissen meldet sich. Weil der Mensch nach dem Bild Gottes geschaffen und Gott barmherzig ist, spricht Gott durch das Instrument des Gewissens zum Menschen. Das Gewissen beruht auf einem psychologischen Prozeß.“ Daß das Sittengesetz mit dem Gewissen nichts gemein hat, sucht Bernstein u. a. auch an dem Fall Jäger in Frankfurt a. M. zu beweisen. Nach den Regeln des Sittengesetzes hätte man sich entrüsten müssen, einerlei, ob der um 2 Millionen Bestohlene der große Rothschild oder ein minder Großer gewesen. Daß man sich aber damals nicht in Frankfurt besonders entrüstet habe, das hatte seine Ursache darin, daß man dem Rothschild nicht bemitleiden konnte. „In dem Herzen des Beleidigers, des Beleidigten und in dem Herzen Gottes ist je ein Telephon angebracht; die Verbindung dieser Telefone miteinander bewirkt im Herzen des Beleidigers jene Regung, die

man Gewissen nennt.“ Das ist natürlich nur bildlich gemeint, eigentümlich bleibt diese Auffassung von der Entstehung des Gewissens aber doch. In dem aus Religion, Philosophie und Sittengesetz aufgebauten Vortrag war gewiß manche hübsche Stelle, aber auch ziemlich Vieles, was uns wenigstens nicht haltbar erschien. Weil der Mensch nach dem Ebenbilde Gottes geschaffen ist, spricht Gott der Barmherzige durch das Gewissen zum Menschen, sagt Bernstein. Nun hätten wir eine Frage: Warum spricht Gott nicht durch das Gewissen zu den Kannibalen die doch nach allgemeiner Auffassung auch Menschen und nach christlich-theologischer Auffassung ebenfalls Kinder Gottes sind? Wenn Gott, der Barmherzige und Allmächtige, direkt die Herzen der Menschen beeinflusst, warum thut ers denn nicht bei denen, die es, weiß Gott, am allernotwendigsten hätten? Oder sollten wirklich die Heiden, von denen Viele meinen, daß sie nicht in das Reich Gottes eingingen, auch vom lieben Gott verlassen sein? (Bei dieser Frage kommt die biblische Auffassung des von Gott „geschaffenen“ Menschen mit dem naturgeschichtlich „gewordenen“ Menschen in Konflikt, Auch über das Gewissen, als von etwas Gewordenen, das sich nur im Kulturmenschen mit seinen vielen Gesetzen zu höchster Vollkommenheit nach und nach ausgebildet hat, kann man erfolgreich nur dann reden, wenn man von naturwissenschaftlicher Grundlage ausgeht. D. R.)

Welche Sprache sprach Christus? Die Antwort darauf erteilt in einer englischen Zeitschrift die bekannte Bibelforscherin Ms. Smith Lewis. Sie hält es für ausgeschlossen, daß es die hebräische Sprache gewesen, deren sich schon vor dem Erscheinen Christi die Hebräer nicht mehr bedienten, indem sie, was viele Stellen im Talmud und viele Gebets-Uebersetzungen beweisen, im allgemeinen kann es die griechische Sprache gewesen sein, denn der hebräische Schriftgelehrte Joseph spricht in seinen Werken davon, welche Mühe ihm die griechische Uebersetzung der judäischen Kriege gemacht habe. So bleibt nur die aramaische, oder wie sie mit dem Beginn des Christentums genannt wurde, die syrische Sprache. Um dieses näher zu begründen, zitiert Ms. Lewis, die das Glück hatte, einen alten syrischen Text über die vier Evangelien im Kloster des Berges Sinai zu entdecken, viele direkte und indirekte Beweise, welche, hier wiedergegeben, zu weit führen würden. Das Hauptbeweismittel findet sich in dem Umstand, daß man, ohne Kenntnis des Syrischen, sehr viele Punkte gar nicht erläutern könnte, sie sind in der griechischen Uebersetzung der vier Evangelien geradezu unverständlich.

Ein gefährliches Buch. Man schreibt uns aus Bern 6. d. M.: Der vom Bischof des Kantons Wallis, Abbet mit Namen, jüngst erlassene Hirtenbrief nennt die von van Munden-Lausanne verfaßte »Histoire de la nation suisse« „ein Erzeugnis des blindesten Protestantenhasses gegen die katholische Kirche.“ „Wir verordnen“, bemerkt dieser Hirtenbrief, „was folgt“:

„1. Es ist allen Gläubigen der Diözese Sitten als Sünde verboten, das genannte Buch zu kaufen, zu lesen oder zu behalten.

2. Es wird ihnen ferner als Sünde verboten, dieses Werk zu verkaufen, zu verbreiten oder auszuleihen.

3. Diejenigen, welche ernste Gründe haben sollten, diese Geschichte zu lesen, müssen bei uns die Erlaubnis dazu einholen. Es ist unnötig, dies ohne ernste Gründe zu thun.“

Der Verfasser dieses Hirtenbriefes hat seinen gläubigen Schafen auch das Lesen und Abbonnieren protestantischer Zeitungen, ferner den Eintritt in die von Protestanten geleiteten Temperenzvereine als arge Sünde verboten.

Ein Stück Kultur aus dem modernen Deutschland.

Wir Thomas durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade, Erzbischof von Freiburg, bieten dem hochwürdigen Klerus in allen Diözesen Gruß und Segen im Herrn.

Die Theologen und die Märtyrer bilden den Triumpfbogen, die Strahlenkrone der katholischen Kirche, deren Kinder sie sind und dokumentieren sie vor der ganzen Welt als die Eine und einzige heilige Kirche.

Duldet niemals, daß einer Eurer Kinder seinen Glauben gefährdet durch Bekanntschaft und Geschießung mit Andersgläubigen. Tretet für euren Glauben und für die Kirche mannhaft auf und ein ohne schwächliche Scheu und Menschenfurcht.

Nähret Euren Glauben durch fleißigen Besuch des Gottesdienstes und der Predigt und durch würdigen Empfang der heiligen Sakramente, durch Lesen guter unterrichtender und erbaulicher Schriften durch treue und beharrliche Uebung im Gebet.

Wenn Ihr dieses thut, so dürft Ihr Euch sicher getrösten des Segens Gottes neben seines Beistandes im Leiden und in der Todesstunde und mit der heiligen Theresia finden:

Das ist meine Freude, mein Trost und meine Zuversicht, daß ich gelebt habe und sterbe im katholischen Glauben! Dazu möge Euch helfen der Segen des heiligen Vaters, den er in seinem Namen Euch allen zu spenden mir Auftrag und der euch wenn auch leiblich abwesend, aber im Geiste gegenwärtig aus der Hand und dem Munde Eures Seelsorgers Euch erteile.

Es segne Euch der allmächtige Gott † und Vater † Sohn † und † heiliger Geist! Amen. Anmerk. der Red. Im Anschluß hieran lese man, was der Geist dieser Theologen hervorgebracht hat, was Gott sei Dank durch den Materialismus und dem Freisinn überwunden ist. Das ist das Gute was der Freisinn und der Materialismus geschaffen und das dürfen wir nicht vergessen.

Die letzte Hexenverbrennung in Deutschland. Man schreibt der „Freif. Ztg.“ aus Würzburg vom 20. Juni: Morgen können wir hier ein düsteres Jubiläum feiern: Am 21. Juni 1749 wurde hier die letzte „Hexe“ verbrannt. Den traurigen Ruhm, daß dies die letzte Hexenverbrennung in Deutschland gewesen, hat die neuere Geschichtsforschung von Würzburg genommen, da noch später in Oesterreich solche Prozeduren stattfanden. Das unglückliche Opfer, das vor 150 Jahren hier den Aberglauben mit dem Tode büßen mußte, war die Nonne Maria Renata aus dem Praemonstratenserinnen-Kloster in Unterzell. Mit ihrem bürgerlichen Namen hieß sie Freiin Singer von Mofsau. Sie stammte aus Oberlinz in Oesterreich und wurde mit 19 Jahren von ihren Eltern dem Kloster übergeben, in dem sie 50 Jahre lebte. Am Gründonnerstag des Jahres 1749 zogen die Mönche des Klosters Oberzell nach dem unteren Kloster, wo sie nach altem Herkommen Ostersfeier erhielten. Der Beichtvater erhielt das seinige von Maria Renata, wobei er ein „peinliches Zucken und Zucken“ empfand, das erst beim Eintauchen der Hand in Weihwasser schwand. Er stellte die Nonne zur Rede, und sie „gestand“ eine Hexe zu sein. Vor dem Klosterprobst widerrief sie zwar das Geständnis, „auf dringendes Einreden“ des Beichtvaters gestand sie jedoch wieder, es mit dem „Bösen“ zu halten. Der Fürstbischof von Würzburg, Karl Philipp von Greiffenklau, ernannte eine Kommission, die Maria Renata gemäß ihrem Geständnis als der Hexerei schuldig erkannte und sie zur Abhaunng der rechten

Hand und zum Feuertode verurteilte. Der Fürstbischof „milderte“ das Urteil dahin, daß sie enthauptet, ihr Kopf auf einen Pfahl gesteckt und ihr Leib verbrannt werden sollte. Am 21. Juni 1749 wurde dies Urteil vollstreckt. Die Hinrichtung fand im fürstbischöflichen Schloß Marienberg, die Verbrennung auf dem sogenannten „Hexenbruch“ statt, wohin die Leiche auf dem Schinderfarren gebracht worden war, während der abgehauene Kopf, mit dem Gesicht nach dem Kloster Unterzell gewandt, vorangetragen wurde.

Gesetz, Kuß und Liebe.

Ein englischer Statistiker beschäftigt sich mit dem „Problem“, aus verschiedenen gerichtlichen Erkenntnissen über die Bestrafung von Kußräubern einen „Kußtarif“ zu formulieren. Aus diesem Tarif geht nun zunächst hervor, daß es eine der kostbarsten Günstbezeugungen ist, eine Witwe zu küssen. Josef Branigan aus Chicago wurde vor Kurzem zu einer Geldstrafe von 40 M. verurteilt, weil er Mrs. Maggie Dberiele, eine Witwe, auf die Backe geküßt hatte, und ein indiskreter Holländer Hartmann van Ripper aus Paterson (New-Jersey) mußte einen ähnlichen Betrag für dieselbe Mißthat bezahlen. Aber die dreisten Herren werden nur gering bestraft im Vergleich zu Auguste Rochefort aus Lyon, der eine bezaubernde junge Witwe als Schreibmaschinen-Dame engagiert hatte. Weil er sie im vorigen Frühling eines Morgens — mit einem Kuß auf die Stirn, wie er sagte — begrüßt hatte, mußte er 100 M. zahlen. Es ist sogar nicht ungefährlich, einen Geistlichen in einem Impuls frommer Liebe zu küssen, wie eine Dame in Chicago kürzlich zu ihrem Schaden erfahren hat; der Kuß kostete nämlich genau 20 M. Eine andere junge Dame aus einer Vorstadt von Paris entkam mit der halben Strafe für eine ähnliche, nicht gewürdigte Aufmerksamkeit, die sie dem ehrwürdigen Pfarrer Lavoisier erwiesen hatte. Aber das gefühllose Gesetz gestattet nicht einmal, die eigene Braut, ja selbst nicht die eigene Frau öffentlich zu küssen. Ein Pariser Droschkenkutscher wurde vor einigen Monaten mit einer Geldstrafe von 25 Frks. belegt, weil er seine eigene Frau in einem Pariser Restaurant geküßt hatte. Sicher ist es unter solchen Umständen für verheiratete Männer viel billiger, wenn sie ihre Mahlzeiten zu Hause einnehmen. Da der Gatte offen das Attentat zugestand und hinzufügte, er wäre bereit, es wieder zu thun, ist es nur schade, daß sein Fall nicht in Georgia verhandelt wurde, denn wenn in jenem vorzüglich eingerichteten Staat Jemand sich des gestohlenen Kusses für schuldig erkennt, gewährt man ihm einen Rabatt von 25%. Aber auch dann sind solche Zärtlichkeiten noch sehr teuer. Ein Mann aus Bridgeport erhielt unlängst 30 Tage Gefängnis, eine reichliche Zeit zur Buße, weil er Mrs. W. Beck, eine verheiratete Dame, geküßt hatte. William Horton aus Geneva County hatte sich kürzlich wegen 151 Küsse zu verantworten, die er einer jungen Frau geraubt hatte. Die Strafe betrug 600 M., d. h. pro Kuß 4 M.; der 151. Kuß wurde „dreingegeben“. Es giebt freilich auch Orte, in denen das Gesetz ablehnt, einen Wert auf gestohlene Küsse zu legen. In Wilmington (Delaware) hat das Oberhaupt der Polizeibehörde das Gesetz aufgestellt: „Küsse haben keinen Marktwert“, und der hohe Gerichtshof Hollands hat entschieden, daß es „keine Beleidigung ist, ein holländisches Mädchen zu küssen“.

Rundschau auf das moderne Rechtsleben.

Entscheidungen des Reichsgerichts.

(Zulässigkeit des Selbsthülfeverkaufs, wenn die Ware noch nicht im Besitze des Verkäufers ist, jedoch zu seiner Verfügung steht; Wirksamkeit des Meistgebots, das durch einen vom Verkäufer vorgeschobenen Dritten im eignen Namen, aber thatsächlich für Rechnung des Verkäufers abgegeben wird. Handelsgesetzbuch Art. 343 (Neues Handelsgesetzbuch (§ 373)). — Die Aktiengesellschaft M'er Mörtelwerk hatte an den Baumaterialienhändler W. L. zu B. 10 Cbm. noch zu baggernden Elbkies verkauft. W. L. nahm den Kies nicht ab und geriet in Annahmeverzug. Das M'er Mörtelwerk schritt hierauf in Selbsthülfeverkauf. Bei der Versteigerung erstand ihn ein vom Mörtelwerk vorgeschobener Dritter für die Verkäuferin, welche nunmehr den Unterschied zwischen dem Steigerlös und dem Kaufpreis gegen den Baumaterialienhändler einlegte. Der Beklagte wandte ein, es habe kein regelrechter Selbsthülfeverkauf stattgefunden, denn erstens habe nur ein Strohmann der Klägerin geboten und gesteigert, und ferner sei der Elbkies noch nicht ausbaggert, also noch gar nicht lieferbar gewesen. Das Reichsgericht hat beide Einwände verworfen. Schon nach altem Recht könne, wie jetzt durch § 373 des neuen Handelsgesetzbuches ausdrücklich bestimmt, der Versteigerer mitbieten. Darnach könne er auch einen Dritten als Bieter vorschreiben. Wenn der säumige Käufer ein günstigeres Resultat erzielen wollte, dann hätte er für Mitbieter sorgen sollen. Ebenso wenig sei die Thatsache, daß der Elbkies noch nicht gebaggert gewesen, geeignet, die Gültigkeit des Selbsthülfeverkaufs zu beeinträchtigen. Es genüge, wenn die Ware thatsächlich zu Verfügung des Verkäufers stehe, so daß er in der Lage gewesen wäre, sich ihren Besitz zu verschaffen und sie thatsächlich zu übergeben. Etwas anderes sei es aber, wenn — wie weiterhin behauptet worden war — die Ausbaggerung unmöglich gewesen wäre wegen Frostes oder sonstiger den Verkehr auf dem Strome beeinträchtigender Umstände. Dann wäre die Ware allerdings nicht lieferbar gewesen und ein regelrechter Selbsthülfeverkauf habe nicht stattgefunden. Frankfurter Zeitung.

Bern. Großes Aufsehen erregt hier die von der Züricher Regierung beschlossene Auslieferung der in Zürich studierenden deutschen Professorstochter Fräulein Elberskirchen aus Bern. Die Auslieferung wurde verlangt wegen einer Broschüre, die Fräulein Elberskirchen gegen den Rechtsanwalt Nebi in Bern und die Bernischen Behörden veröffentlicht hatte. Die Broschüre des Fräulein E., die übrigens gar nicht erschienen, sondern noch vor dem Drucke beschlagnahmt worden ist, wendete sich gegen das Verhalten Nebis in einer Ehescheidungsaffaire mit seiner Frau, wobei die Berner Behörden dem Genannten widerrechtlich Vorschub geleistet haben sollen. Wenn das, was die „Frankf. Ztg.“ über jene Angelegenheit gebracht hat, nur halb wahr sein sollte, dann haben die „freien“ Schweizer allen Grund sich über Frankreich und die Dreyfusaffaire nicht ferner aufzuregen!

Ueber eine gerichtliche Entscheidung betr. den Züchtigungserlaß vom 1. Mai v. J. berichtet die Evangelische Volksschule: Vor der Strafkammer in Beuthen hat in den letzten Septembertagen ein bemerkenswerter Prozeß stattgefunden. Angeklagt und zwar wegen Körperverletzung war der Lehrer H. in Roßberg bei Beuthen. Derselbe hatte eine nachlässige Schülerin von zwölf Jahren gezüchtigt und dabei unbeabsichtigt den linken

Arm derselben so getroffen, daß einige Striemen sichtbar wurden. Die Eltern erhoben deshalb Klage und betonten in ihrer Klageschrift, der Lehrer habe sich besonders gegen die Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 1. Mai v. J. vergangen. In der gerichtlichen Verhandlung erschien auch der zuständige Kreisinspektor des Bezirks Beuthen 1. Schulrat Art, der warm für den angeklagten Lehrer eintrat. Unverhohlen sprach er sein Bedauern über den Ministerialerlaß aus und betonte, daß, wenn derselbe weiter bestehen bleibe, die Schulen zu Bruche gehen müßten; denn oft sei eine Züchtigung das einzige Mittel, einem Lehrer den ihm schuldigen Gehorsam von den Kindern, besonders des Arbeiterstandes, zu erzwingen, da die Kinder von den Eltern zu wenig oder garnicht gezüchtigt würden. — Das Urteil des Gerichtshofes ging dahin, daß der Lehrer H. einstimmig freigesprochen wurde.

Hannover. Eine für weitere Kreise interessante Rechtsfrage wurde in der gestrigen Sitzung der gegenwärtig hier tagenden hannoverschen Landesynode verhandelt. Im Jahre 1897 wurden mehrere Pastoren der hannoverschen Landeskirche ihres Amtes enthoben, weil sie sich geweigert hatten, in dem aus Anlaß der Centenar-Feier, angeordneten Gottesdienst eine Gedächtnisrede auf Kaiser Wilhelm I. zu halten. Es wurde nun gestern auf Grund eines dahin gestellten Antrages die Frage verhandelt, ob der oberste Landesherr, in diesem Falle also der König von Preußen, überhaupt das Recht habe, außerordentliche öffentliche Gottesdienste nach eigenem Ermessen anzuordnen oder abzuändern. In einer langen Debatte hierüber platzten die Gemüter heftig aufeinander. Der Präsident des Landes-Konfistoriums stellte sich auf den Standpunkt, daß schon die öffentliche Behandlung dieser Frage ein Uebergriß sei, und daß das in Frage gestellte Recht zweifellos ein Reservatrecht des obersten Landesherrn sei. Er mußte sich aber sagen lassen, daß gewichtige Autoritäten auf kirchenrechtlichem Gebiete anderer Meinung seien, und auch Professor Merkel (Göttingen) wies darauf hin, daß die Rechtsfrage über die Befugnisse des Landesherrn in den Kirchengesetzen der verschiedenen Landeskirchen nicht klar zum Ausdruck gebracht sei. Von der einen Seite wurde dann behauptet, König Georg V. habe seiner Zeit auf dieses Recht freiwillig verzichtet, während man auf der andern Seite einen schriftlichen Beweis dieses Verzichtes verlangte. Stadtdirektor Tramm-Hannover betonte die hochpolitische Seite der ganzen Angelegenheit und erklärte die ganze Tendenz des Antrages für einen schweren Mißgriff praktischer Art; man wisse ganz genau, worauf die Sache abziele. Schließlich wurde mit geringer Mehrheit eine „Vermittlungs-Resolution“ angenommen, in der 1) das Reservatrecht des Königs von Preußen, besondere Gottesdienste in außerordentlichen Fällen anzuordnen, anerkannt wird, und 2) dem Vertrauen Ausdruck gegeben wird, daß die Kirchenregierung in solchen Fällen die Ausführung mit möglichster Schonung der Gewissen bewerkstelligen werde. Auf Anwendung dieser zweiten Klausel-Bestimmung darf man gespannt sein.

Schlechte Erfahrungen mit Richtern und Rechtsanwälten scheint der unlängst verstorbene britische Admiral Sir John Commerell gemacht zu haben. Darauf scheint wenigstens sein Testament zu deuten, das, wie aus London gemeldet wird, folgenden schönen Passus enthält: „Da ich während meines Lebens mit den Gerichten wiederholt schlechte Erfahrungen gemacht und gesehen habe, daß dieselben oft Urteile abgeben, die gegen jede Vernunft verstoßen, so bitte ich meine Erben, falls irgend etwas fraglich sein sollte, sich selbst ein Schiedsgericht zu bestellen und keinesfalls an die ordentlichen Ge-

richte zu appellieren. Ich selbst bin von jedem Juristen und Rechtsanwalt, mit dem ich während meines Lebens zusammengekommen bin, beschwindelt worden.

Zferlohn. Aus der Ehe des evangelischen Arbeiters Göß zu Hemer mit seiner katholischen Ehefrau sind Knaben und Mädchen hervorgegangen. Erstere sind evangelisch, letztere katholisch getauft worden. Nach dem Tode des Göß wurde der zweite Knabe schulpflichtig. Es erfolgte seine Einschulung in die katholische Volksschule zu Hemer, wo er auch den Religionsunterricht genoß. Demnächst erging eine Verfügung des Vormundschaftsgerichtes, wonach der Knabe in der evangelischen Volksschule an dem Religionsunterrichte teilnehmen sollte. Als dieser Verfügung nicht entsprochen wurde, erfolgte die Einleitung des Strafverfahrens gegen die Mutter des Knaben auf Grund der Verordnung, der Regierung zu Arnberg vom 21. Dezember. Diese Verordnung, die zur Ausführung des § 48 L. 11. Tit. 17 des allgemeinen Landesrechts ergangen ist und den bestehenden Schulzwang durchführen will, macht die Eltern und die Personen, denen an deren Stelle die Erziehungspflicht der Kinder obliegt, strafrechtlich dafür verantwortlich, daß diese regelmäßig die zuständige Volksschule besuchen. Das Schöffengericht verurteilte die Angeklagte. Hiergegen legte sie Berufung ein. Sie machte geltend, daß ihr verstorbener Ehemann den Wunsch zu erkennen gegeben habe, daß der Knabe in die katholische Volksschule geschickt werde, dieser sich auch weigere, an dem Religionsunterrichte in der evangelischen Volksschule teilzunehmen. Das Landgericht zu Hagen hob das Urteil des Schöffengerichtes auf und sprach die Angeklagte frei. Die hiergegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision wies der Strafsenat des Kammergerichtes in seiner Eigenschaft als höchster Gerichtshof in Landesstrafsachen zurück. Er sprach aus, daß die katholische Volksschule in Hemer, nachdem einmal der Knabe in sie eingeschult worden, für ihn die zuständige Volksschule gewesen sei. Wenn er an dem Religionsunterricht dort teilgenommen habe, so könne bei dem unterlassenen Besuch dieses Unterrichtes in der evangelischen Volksschule nicht von einer Schulversäumnis die Rede sein. Es müsse dem Vormundschaftsrichter überlassen bleiben, falls er auf Durchführung seiner Anordnung bestehen wolle, Zwangsmittel anzuwenden.

Rom. (Eine tragikomische Szene) spielte sich dieser Tage vor der Strafkammer in Macerata ab. Ein gewisser Carpi, seines Zeichens Kraftmensch und Herkules auf den Jahrmärkten, war angeklagt, der Wahrsagerin Piceina durch eine Ohrfeige drei Zähne eingeschlagen zu haben. Der Advokat des Angeklagten hatte eine Menge Zeugen geladen, die bekunden sollten, daß der Herkules ein sehr gutmütiger Mensch sei, der keine Fliege töten könne, wenn er nicht gereizt werde. Freilich wenn man ihn reizt, wie es die Wahrsagerin gethan haben soll, dann bekomme er Wutanfälle und wisse dann nicht mehr, was er thue. Wie es scheint, hat nun der Vorsitzende der Strafkammer den Angeklagten beim Verhör nicht mit der wünschenswerten Rücksichtnahme behandelt, denn der Herkules und Kraftmensch bekam plötzlich seinen fatalen Wutanfall. Die Augen traten ihm aus dem Kopfe. Er fing an zu brüllen wie ein Wilder, warf die vier Karabinieri, die ihn bewachten, zur Seite und stürzte sich auf die Richter. Er hob die Richterbank, so verschern die Blätter von Macerata, wie eine Flaumenfeder empor und versuchte, den Präsidenten und die Beisitzer ohne Gnade totzuschlagen. Er riß den Richtertisch auseinander, warf Stühle in der Luft herum, zerriß die Prozeßakten und schlug Alles, was ihm unter die Hände kam, kurz und klein. Wer zuerst ausriß,

war der Advokat des Angeklagten, obgleich er sich doch vorgesetzt hatte, die Harmlosigkeit seines Klienten zu beweisen. Der Staatsanwalt rettete sich durch einen wahren Saltomortale aus seinem Pult heraus und entfloh unter lautem Schreien. Die Richter folgten dem Staatsanwalt, so rasch die Beine sie tragen wollten. Der Gerichtsschreiber kam in dem Gedränge der Flüchtenden zu Fall und bat in jammervollen Tönen um Gnade für sich und seine Familie. Die vier Karabinieri hingegen hielten wacker aus, und es gelang ihnen, nach etwa einer Viertelstunde den rasenden Kraftmenschen zu fesseln und unschädlich zu machen.

Vergehen in Bezug auf die Religion, verübt durch die Presse. St.=A. Bally. Berth. N.=A. Pub. Die in München erscheinende Zeitschrift „Ddin“ enthielt in ihrer Nummer 23 vom 16. September 1899 den teilweisen Abdruck eines (der Zensur verfallenen) Artikels aus der „Freien deutschen Schule“ in Wien. Im Inhalte dieses Artikels erblickte die Staatsanwaltschaft eine Beschimpfung der katholischen Kirche, beziehungsweise deren Einrichtungen. Der stellvertretende verantwortliche Redakteur des „Ddin“ Anton Aschenbrenner, 32 Jahre alt, von hier, hat sich dieserhalb zu verantworten. Er macht der Hauptsache nach geltend, daß ihm das Bewußtsein und die Absicht der Rechtswidrigkeit gefehlt habe. Der Staatsanwalt spricht zunächst von der Tendenz des „Ddin“, der sich selbst als „Kampfblatt für die alldeutsche Bewegung“ bezeichne. Er erklärt, es liege ihm ferne, dem politischen Kampfe die Berechtigung zu versagen; aber die Mittel, mit welchen der „Ddin“ den Kampf führe, seien ungefährlich. Die Kirche selbst brauche keinen Schutz; geschützt werden nur die religiösen Gefühle. — Die Bertheidigung tritt der Anklage mit Entschiedenheit entgegen und sucht insbesondere nachzuweisen, daß dem Angeklagten das Bewußtsein der rechtswidrigen Absicht gemangelt habe. Den Ausführungen des Verteidigers ist noch zu entnehmen, daß das Landgericht München I, das ein Strafverfahren eingeleitet hatte, den Angeklagten wieder außer Verfolgung setzte und daß gegen den Redakteur (in Wien) der den Artikel verfaßte, überhaupt kein Strafverfahren eingeleitet wurde. Da die Geschworenen die Schuldfrage verneinen, so erfolgte die Freisprechung des Angeklagten.

Vergehen in Bezug auf die Religion, verübt durch die Presse. St.=A. Bally. Berth. N.=A. Pub. Dem Angeklagten Hugo Stiebig von Salzburg liegt zur Last, in seiner Eigenschaft als verantwortlicher Redakteur der in München erscheinenden Druckchrift „Ddin“ die römisch katholische Kirche beschimpft zu haben. Die Nr. 1 vom 1. April 1899 des genannten Blattes zog in einem „Die zweite Reformation“ überschriebenen Artikel einen Vergleich zwischen dem altgermanischen Kultus und der christlichen Religion, stellte letztere als eine Verschlechterung des ersteren hin und machte der römischen Kirche den Vorwurf, sie habe bei Einführung des Christentums in Deutschland „das lichte Ariervolk zu einem Teufelsvolk umgelogen“. Der Artikel spricht weiterhin in einem Exkurs über Hexenglauben und Hexenprozesse von einem „teuflisch erfundenen Plan der römischen Kirche, deutschen Geist zu unterdrücken und dessen Nachzucht zu verhindern“. Nr. 3 derselben Zeitschrift vom 17. April 1899 beschäftigte sich in einem Artikel unter der Ueberschrift „Humanum genus“ mit der gleichnamigen, gegen die Freimaurer gerichteten Encyklika des Papstes Leo XIII. In diesem Artikel ist von der „entfesselten Bestie der römischen Verfolgungswut, die selbst am Ende des 19. Jahrhunderts den Blutgeruch noch nicht verloren hat“, die Rede. Der Angeklagte verteidigt sich haupt-

sächlich mit dem Einwand, daß die Persönlichkeit der Verfasser der beiden Artikel ihn zu der Annahme führen mußten, daß die Aufsätze, wenn auch in scharfer Tornart gehalten, doch nichts Strafbares enthalten konnten. Der Staatsanwalt erblickt in den Worten „Umlügen“, „teuflisch ersonnener Plan“ und „Bestie der römischen Verfolgungswut“ den „grob schmähenden Vorwurf wissenschaftlich falscher Lehre und den Ausdruck von Verachtung“. Die Artikel seien zweifellos beschimpfender Natur und die Absicht, zu beschimpfen, sei offenkundig. Die Verteidigung wirft in ausführlicher Rede ein Streiflicht auf die politischen Verhältnisse in Oesterreich und die Los von Rom“-Bewegung und führt ferner aus, daß in Oesterreich der gesamte Klerus dem Deutschtum feindlich gegenüberstehe. Durch eine große Anzahl litterarischer Belege erbringt der Vertheidiger den Beweis der „frommen Lüge“ und den Nachweis, daß der erste Artikel nichts weiter als die Feststellung einer historischen Thatsache enthalte. Auf die Ungeheuerlichkeit der Hegenprozesse eingehend, kommt der Vertheidiger zu dem Schlusse, daß hier die Benennung „teuflisch“ vollauf berechtigt sei. Bei Besprechung des zweiten Artikels wird die Bulle „humanum genus“ und „der von dieser erzeugte Tarilichwindel“ unter die Lupe genommen und der Nachweis geliefert, daß auch dieser Aufsatz eine historische Feststellung, keineswegs aber eine Beschimpfung bezweckte und daß der Ausdruck „Verfolgungswut“ sich nur auf die ultramontane Presse und deren Uebergrieffe beziehe. Die Geschworenen verneinen beide Schuldfragen; das Urteil lautet demgemäß auf Freisprechung. Die Beschlagnahme der zwei Nummern des „Ddin“ wird aufgehoben.

Der Freispruch in Gumbinnen.

Wie bereits mitgeteilt, hat die Verhandlung vor dem Oberkriegsgericht gegen die Unteroffiziere Marten und Hinkel mit deren vollständiger Freisprechung geendigt. Marten ist bekanntlich schon früher wegen Fahnenflucht (Flucht aus dem Untersuchungsgefängnis) zu einjähriger Gefängnisstrafe verurteilt worden. Diese Strafe läuft am 16. Juni ab bis dahin wird er also noch in Haft behalten.

Die Beratung des Gerichtshofs vor der Kundgebung des Urteils nahm nur 1½ Stunden in Anspruch. Wenn über die Anklage wegen Mord oder Totschlag von einem bürgerlichen Schwurgericht entschieden wird, so werden Gründe für die Verurteilung oder Freisprechung nicht angegeben. Anders bei einem solchen Urteil des Oberkriegsgerichts, welches aus 2 Oberkriegsgerichtsräten und 5 Offizieren zusammengesetzt ist. In der Begründung der Freisprechung erklärte der Gerichtshof, daß gegen die Angeklagten starker Verdacht vorliege, namentlich gegen Marten. Der Verdacht stützte sich darauf, daß Marten in der Nähe des Karabiners, mit welchem der tödtliche Schuß erfolgte, auf dem Korridor betroffen, sowie auf den Umstand, daß er sein Verbleiben zur Zeit des Mordes nicht nachweisen konnte. Hinkel hat sich dadurch verdächtig gemacht, daß er kurze Zeit vor dem Morde mit Marten zusammen gewesen ist. Andererseits hat der Gerichtshof in Erwägung gezogen, daß der Groll, den die Familie Marten gegen den Rittmeister v. Krosigk haben konnte, bis zum Jahre 1898 zurückliegt, und daß, wenn Marten und Hinkel deshalb gegen den Rittmeister etwas hätten unternehmen wollen, sie

dies früher gethan haben würden. Es wird auch erwogen, daß der Rittmeister mit Marten dienstlich sehr zufrieden war, sodaß er ihn frühzeitig zum Unteroffizier beförderte und auf die Telegraphenschule nach Berlin schickte, und ihm, obwohl er der jüngste Unteroffizier war, eine Rekrutenabteilung zur Ausbildung gab, wobei der Rittmeister so zufrieden war, daß er Marten 1900 den längsten Urlaub gab. Auch Hinkel wurde vom Rittmeister als tüchtiger Quartiermeister gelobt. Der Gerichtshof hat daher die vorliegenden Verdachtsgründe nicht für hinreichend erachtet, um zur Verurteilung zu kommen. Es sind daher beide Angeklagte von der Anklage des Mordes und der Meuterei freigesprochen worden.

Der Vertreter der Anklage hatte bekanntlich beantragt. Marten nicht wegen Mordes, aber wegen Totschlags mit 12½ Jahren Zuchthaus und Hinkel wegen Beihilfe zu 5 Jahren Zuchthaus zu verurteilen.

Das erste Urteil in diesem Prozeß war am 23. Juni 1901 gefällt worden. Damals beantragte der Vertreter der Anklage gegen Marten Todesstrafe, gegen Hinkel zwei Jahre Gefängnis. Das Kriegsgericht, das aus einem Kriegsgerichtsrat und vier Offizieren besteht, sprach beide Angeklagten frei. Gegen dies Urteil wurde Berufung eingelegt. Im Militärstrafprozeß ist zum Unterschied von dem bürgerlichen Strafprozeß solche Berufung zulässig.

Der Gerichtsherr, Divisionskommandeur General von Alten, verfügte die Wiederverhaftung Hinkels, obwohl keinerlei neue, denselben belastende Umstände hervorgetreten waren. Auch machte der General seinen Untergebenen gegenüber kein Hehl daraus, daß er die beiden Angeklagten für schuldig erachte. Dieses Verhalten hat im Reichstag bei der Beratung des Militärstrafgesetzes eine eingehende scharfe Kritik veranlaßt, bei der der Vertreter der Regierung, Geh. Kriegsrat Komen, vergeblich dieses Verfahren zu verteidigen suchte. Aus der Freisinnigen Volkspartei wurde insbesondere von den Abgg. Lenzmann, Müller-Meinungen und Beckh-Koburg auf das Gesetzwidrige dieser Vorgänge hingewiesen.

Das Oberkriegsgericht erkannte dann in der That am 20. August Marten des Mordes schuldig und verurteilte ihn zum Tode, während Hinkel abermals freigesprochen wurde. Nun wurde Revision eingelegt. Der Gerichtshof war nicht ganz dem Gesetze gemäß besetzt worden. Auch sonst lagen Nichtigkeitsgründe vor. Das Reichsmilitärgericht hob am 11. Jan. 1902 das Urteil des Oberkriegsgerichts auf, und so kam die Sache nochmals vor dem Oberkriegsgericht zu einer 14tägigen Verhandlung und hat wie angegeben geendigt.

Es muß anerkannt werden, daß das Gericht diesmal den Sachverhalt mit größter Sorgfalt geprüft, unbefangen alle Zeugen gehört, den Ort der That in Augenschein genommen, praktische Versuche über die Zuverlässigkeit von Eindrücken und Wahrnehmungen gemacht hat. Im Gegensatz zu dem früheren Verfahren wurde der Öffentlichkeit der breiteste Raum gewährt und hat der Leiter der Verhandlung selbst um die ausführliche Berichterstattung in der Presse gebeten. Man mag es vielleicht von militärischer Seite im disziplinarischen Interesse hier und da beklagen, daß ein Mord, zu dem offenbar das dienstliche Verhalten des Ermordeten, die brutale Behandlung von Untergebenen den Anlaß gegeben hat, keine Sühne findet. Aber dieses dienstliche Interesse darf nicht dahin führen, Personen zu verurteilen, die unschuldig oder höchstens nur verdächtig sind, aber der That nicht überführt werden können.

In der unbefangenen öffentlichen Meinung wird man daher das freisprechende Urteil überall mit Genugthuung vernehmen.

Schon nach dem Plaidoyer des Anklägers konnte das Urteil nicht anders ausfallen. Derselbe nahm an, daß nur Totschlag, nicht ein Mord vorliegt. Zum Begriff des Mordes ist Vorsatz und Ueberlegung erforderlich, für Totschlag nur Vorsatz, also plötzliche Aufwallung des Affekts. Wenn aber Ueberlegung von vornherein auch nach Ansicht des Staatsanwalts ausgeschlossen war, was sollte denn den Thätern zu einer plötzlichen Aufwallung des Affekts Veranlassung gegeben haben? Hierfür liegt nicht der mindeste Anhalt vor in der Zeit und den Umständen, welche der Ermordung des Rittmeisters v. Krosigk vorhergingen. So bleibt also diese Ermordung ungefühnt, wie es auch bei manchen Ermordungen bürgerlicher Personen leider der Fall ist. Ausgeschlossen ist ja nicht, daß in Zukunft Dinge bekannt werden, welche in einer anderen Richtung zu einer Aufklärung der Urheber der Frevelthat führen.

Der Verlauf des ganzen Prozesses, dem man in den weitesten Kreisen mit großer Aufmerksamkeit gefolgt ist, hat viele Mängel des Militärstrafprozesses offen gelegt, die auch durch die neue Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 nicht behoben sind. Die Liberalen sind im Reichstag bei den Reformbestrebungen nicht überall durchgedrungen. Nach unserer Ansicht, der wir auch am 23. August 1901 Ausdruck gegeben haben, sollte, wenn kein Dienstvergehen, sondern wie hier ein gemeines Verbrechen vorliegt, auch über Militärpersonen im bürgerlichen Gerichtsverfahren abgeurteilt werden. Alsdann würden in diesem Falle Geschworene geurteilt haben. Im bürgerlichen Verfahren kann es auch nicht vorkommen, daß jemand, der in erster Instanz freigesprochen ist, in der Berufungsinstanz zum Tode verurteilt wird. Hier ist ein Justizmord fast nur durch den zufälligen Umstand abgewendet worden, daß das Urteil der Berufungsinstanz wegen formeller Mängel kassiert werden mußte.

Trotz alledem muß anerkannt werden, daß gegen das frühere Verfahren, wie es bis 1898 Geltung hatte, das stattgehabte Verfahren nach dem neuen Gesetz große Vorzüge bewiesen hat durch die Oeffentlichkeit der Verhandlung, das mündliche Verfahren und die Zulassung bürgerlicher Verteidiger sowie durch die Zusammensetzung des Gerichtshofes selbst. Das muß selbst der „Vorwärts“ anerkennen. In seiner Beurteilung des Freispruchs schreibt er, daß die dem Militärgeist abgetrozte Oeffentlichkeit des Prozesses gute Früchte getragen, indem die Rechtsüberzeugung des Volkes sich dem unberechtigten Todesurteil widersetzen konnte. Der Prozeß zeige, wie unendlich notwendig die Reform des Militärstrafverfahrens gewesen ist und wie notwendig es ist, diese Reform gründlich weiter zu führen. — Wir legen deshalb auf diese Aeußerung des „Vorwärts“ besonderes Gewicht, weil die sozialdemokratische Partei im Reichstag und noch mehr in der Wahlagitacion überall der Freisinnigen Volkspartei ihre Zustimmung zu dem neuen Strafgerichtsverfahren zum lebhaften Vorwurf gemacht hat. Wäre es nach den Sozialdemokraten gegangen, so würde das alte Verfahren auch hier noch Platz gegriffen haben. Das es notwendig ist, die Reform noch gründlich weiter zu führen, ist von freisinniger Seite niemals geleugnet worden.

Freisinnige Zeitung.

Eine Idylle aus dem Nachbarstaate Oesterreich.

aus dem Warnsdorfer Reformblatt von Moritz Schnitzer.

Die steierische Ärztekammer hat folgende Eingabe an das Ministerium des Innern beschloffen:

a) An das k. k. Ministerium des Innern:

Eine fast unglaubliche Nachricht geht seit einiger Zeit durch die Tagesblätter. Es soll der im Jahre 1900 verstorbene Hilfsbeamte im Ministerium des Innern, Johann Floiß, sein ganzes Vermögen im Betrage von Kr. 400.000 zu einer Stiftung für die Gründung von Naturheilanstalten in Steiermark bestimmt haben, an welchen Anstalten nach dem Willen des Erblassers nur Naturheilärzte, i. e. Kurpfuscher, ordinieren dürfen, während graduierte Ärzte ausgeschlossen sein sollen.

Diese für einen nach dem Gesetze vollkommen unerfüllbaren Zweck errichtete Stiftung soll trotzdem die Genehmigung der kompetenten politischen Behörde erhalten haben.

Dieser Fall zeigt in der denkbar krasssten Beleuchtung, zu welchen Konsequenzen die übel angebrachte Duldung der Regierung, dem Kurpfuschertume gegenüber, gegen welche die Ärztekammer schon öfter die eindringlichsten Vorstellungen fruchtlos erhoben haben, schließlich führen muß.

Die unterzeichnete steiermärkische Ärztekammer sieht sich darum veranlaßt, sich mit einer neuen Vorstellung an das hohe k. k. Ministerium des Innern zu wenden, dahingehend, daß sich niemand Arzt nennen dürfe, welcher nicht das Diplom eines Doktors der gesamten Heilkunde oder das Diplom als Magister oder Patron der Chirurgie an einer der früher bestandenen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten erworben hat.

Das Doktor-Diplom hat in Oesterreich, wo die medizinischen Doktorprüfungen zugleich Staatsprüfungen sind, nicht die Bedeutung, den rein akademischen Dokortitel zu bekräftigen; nein es ist auch das die bestandene ärztliche Approbation bekräftigende und zur Ausübung des Berufes eines Arztes berechtigende Dokument.

Und dieser letztere Wert begründet seine hauptsächlichste Bedeutung für den Besitzer, da darauf seine ganze Existenz im bürgerlichen und staatlichen Leben begründet ist. Ähnliches ist der Fall mit dem Reste der aus früherer Zeit stammenden Diplome von Magistern oder Patronen der Chirurgie, die aber fernerhin nicht mehr verliehen werden.

Darum soll sich auch niemand Arzt nennen dürfen, als derjenige, welcher eines der genannten Diplome erworben hat.

Ein Kurpfuscher, der sich Arzt nennt, begeht eine durchaus ungesetzliche Handlung, die ihm sofort auf das Entschiedenste verboten werden muß, denn Ärzte werden nur auf Grund der bestehenden Vorschriften für die Erwerbung des medizinischen Dokortitels oder wurden einst auch noch auf Grund der früher verliehenen Diplome der Magister und Patrone der Chirurgie graduiert.

Aus den entwickelten Gründen und mit Rücksicht auf die gesetzwidrigen Bestimmungen des genannten Testamentes, in welchem von Naturheilärzten gesprochen wird und graduierte Ärzte abgelehnt werden, erlaubt sich

die unterzeichnete Ärztekammer das hohe k. k. Ministerium des Innern zu bitten, daß es sofort unter Beziehung auf die über Kurpfuscherei bestehenden gesetzlichen Bestimmungen neuerlich ein ausdrückliches Verbot erlasse, dahingehend, daß niemand in Oesterreich berechtigt ist, sich Arzt zu nennen, welcher nicht die medizinischen Doktorprüfungen oder die früher an den medizinisch-chirurgischen Lehranstalten vorgeschriebenen Prüfungen gemacht und ein darauf bezügeliches Diplom erworben hat und daß darum folgerichtig auch die Beilegung des Titels Naturheilarzt oder des Titels Arzt in irgend welcher abartigen Bezeichnung völlig unzulässig ist und gesetzlich inhibiert werden muß.

Die steiermärkische Ärztekammer fügt dieser Bitte nochmals bei, daß dieses Verbot mit möglichster Beschleunigung erlassen und publiziert werden möge.

b) An die k. k. Statthalterei in Steiermark:

Aus den Tageblättern hat der unterzeichnete Vorstand der steiermärkischen Ärztekammer entnommen, daß der im Juli 1900 verstorbene Hilfsbeamte im Ministerium des Innern Johann Floiß sein ganzes Vermögen im Betrage von Kr. 400.000 zu einer Stiftung für die Gründung von Naturheilanstalten in Steiermark bestimmt hat, an welchen Anstalten nach dem Willen des Erblassers nur Naturheilarzte i. e. Kurpfuscher ordinieren dürfen, während graduierte Ärzte ausgeschlossen sein sollen.

Diese Stiftung soll denselben Nachrichten zufolge von den kompetenten politischen Behörden genehmigt worden sein.

Die letztere Nachricht erscheint mit Rücksicht auf die vollständige Ungefehrlichkeit der Ausführung der genannten Stiftung zwar kaum glaublich, aber für den Fall, als sie sich bewahrheiten sollte, müßte die steiermärkische Ärztekammer alle gesetzlichen Schritte gegen die Ausführung der Bestimmungen dieser Stiftung unternehmen. Sie würde sich sonst gegen § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1891 (R.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892) vergehen, weil ihr dieser § 3 vorschreibt, daß sie zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes und Aufgaben und Ziele des ärztlichen Berufes Stellung zu nehmen habe.

In voller Erkenntnis dieser der steiermärkischen Ärztekammer gesetzlich obliegenden Aufgabe, ersucht der unterzeichnete Vorstand der steiermärkischen Ärztekammer, es möge die h. k. k. Statthalterei an denselben eine authentische Mitteilung über die genannte Stiftung und deren Genehmigung durch die kompetenten politischen Behörden gelangen lassen.

c) An den Landes-Ausschuß von Steiermark:

Aus den Tageblättern hat der unterzeichnete Vorstand der steiermärkischen Ärztekammer entnommen, daß der im Juli 1900 verstorbene Hilfsbeamte im Ministerium des Innern Johann Floiß sein ganzes Vermögen im Betrage von Kr. 400.000 zu einer Stiftung für die Gründung von Naturheilanstalten in Steiermark bestimmt hat, an welchen Anstalten nach dem Willen des Erblassers nur Naturheilarzte, i. e. Kurpfuscher ordinieren dürfen, während graduierte Ärzte ausgeschlossen sein sollen.

Diese Stiftung soll, wie ferner mitgeteilt wird, von den kompetenten politischen Behörden genehmigt worden sein und das Vermögen dem steiermärkischen Landesauschusse zur Verwaltung übergeben werden.

Da für den Fall, als diese Nachrichten auf Wahrheit beruhen, die steiermärkische Ärztekammer gegen die Ausführung jener Testaments-Bestimmung

die ihr nach § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1901 (N.-G.-Bl. Nr. 6 ex 1892) vorgeschriebene Stellung zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des ärztlichen Standes und der Aufgaben und Ziele des ärztlichen Berufes nehmen müßte, bittet der unterzeichnete Vorstand der steiermärkischen Ärztekammer um die gefällige authentische Mitteilung über jene Stiftung und die Uebernahme derselben in die Verwaltung des hohen Landesauschusses von Steiermark.

d) Außerdem wurde sämtlichen österreichischen Ärztekammern eine Abschrift der Petition an das k. k. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen mitgeteilt, eine möglichst gleichlautende Petition an dasselbe Ministerium zu richten und die geschäftsführende Kammer dringend ersucht, daß sie auch ihrerseits die Schwesterkammern zu einer recht einmütigen Unterstützung der Bestrebungen der steiermärkischen Kammer auffordern möge.

Es finden nach den Verhandlungen über die obigen Eingaben eine Reihe von Beratungen des Ehrenrates statt, namentlich wegen Einleitung des ehrenrätlichen Verfahrens gegen einen Facharzt für physikalisch-diätetisches Heilverfahren. Das Ergebnis soll nach Abschluß des Verfahrens bekannt gemacht werden.

Wir bedauern die armen Ärzte Steiermarks, daß sie so aus dem Häusel geraten, von wegen der Kurpfuscherei.

Ich thue den Herren einmal aus diesem Anlaß zu wissen, daß fast jeder Arzt so 6—10 Jahre pfuscht, wenn er von der Schule kommt, bis er endlich von dem Wahne kuriert ist, etwas gelernt zu haben, was den Patienten positiv nützen könnte.

Wer es mir nicht glaubt, lese einmal das Buch: W. Weressajew) *Beichten eines praktischen Arztes*. Leipzig 1902 (also das Allerneueste), Leipzig, Verlags-Comptoir, Lange Straße 28.

„S. 47. Unsere ganze ärztliche Wissenschaft ist bloß Chalatanerie!“

Und über das Dokument der bestandenen Doktorprüfung schreibt er: S. 59.

„So verwandelt die reine Schulweisheit das Examen zu einer verunstalteten, sinnlosen Komödie. An Stelle der wirklichen Kenntnisse, die ein jeder Arzt besitzen muß, wird bei den Prüfungen ein sinnloser Nischmach gefordert, den man nur bis zum Examen im Gedächtnis behalten kann.“

Also gemacht, meine Herren, ein Mediziner-Doktor bleibt trotz Doktor-Diplom ein Kurpfuscher, solange er nicht im Stande ist, Krankheiten zu heilen, und der Titel bedeutet noch lange nicht die Fähigkeit. Ja, ich sage es Ihnen rund heraus, wenn Sie sagen, daß ein Kurpfuscher nicht das Recht hat, sich Arzt zu nennen, daß dann 95 von 100 Diplomierten einpacken müßten und sich nicht mehr Arzt nennen dürften.

Ja, wenn wir soweit wären; der größte und dümmste Zweiflüßler, der seine Dummheit hinter seinem Rp. verbirgt, heißt sich heute ungestraft Arzt und Doktor dazu und zieht die kreuz und quer und krumm seine Patienten an der Nase herum. Wollen Sie Beweise? Lesen Sie nur das obige Buch.

Wenn Sie weiter sagen: „Niemand außer Ihnen ist berechtigt, sich Arzt zu nennen,“ da täuschen Sie sich.

Ich heiße mich ruhig Arzt, Naturarzt, Naturheilarzt und was Sie sonst alles nur wollen. Wenn es Ihnen nicht recht ist, so gehen Sie und verklagen Sie mich, denn verboten ist nur die gewerbsmäßige Ausübung der ärztlichen Praxis von Laien*) und da wären wir

*) Anmerk. d. Red. In Deutschland haben auch Laien das Recht gewerbsmäßig Heilkunde auszuüben und sich gut bezahlen zu lassen.

denn bei der Ausübung der Praxis von Natur- bez. Laienärzten in Oesterreich angelangt. Und da habe ich eine ganz schreckliche Meinung, schrecklich, nämlich für die Doktoren der steierischen Ärztekammer.

Ich bin nämlich der Anschauung, daß der verstorbene Johann Floiß das Gesetz gekannt hat und ganz gut wußte, daß ein Naturarzt † † † Kurpfuscher † † † in Oesterreich kurieren darf, also auch seine Praxis an dieser Anstalt ausüben wird, ohne sich dafür bezahlen zu lassen; denn Kurpfuscherei ist in Oesterreich nicht verboten, nur gewerbsmäßige Kurpfuscherei ohne Doktordiplom ist verboten, mit Doktordiplom ist gewerbsmäßige Kurpfuscherei gestattet und wird kolossal geübt.

Wenn nun aber so ein Kurpfuscher bez. Naturarzt auf eine andere Art sein Brot verdient, die in Oesterreich gestattet ist, so werden sie nicht viel machen können.

Baden ist in Oesterreich nicht verboten. Ein Bademeister, eine Badeanstalt kann nicht verboten werden.

Eine Direktorstelle, eine Kanzleistelle, eine Aufsicherstelle kann nach dem Gesetze auch ein Laie ohne Dokortitel betreiben und wenn er in freien Stunden kurirt? Wer kann es ihm wehren?

Freilich petitionieren werden Sie, und das Ministerium soll und darf es sich mit Ihnen nicht verderben.

Ich mache daher den Vorschlag: Die jetzige und auch alle künftigen Regierungen Oesterreichs, haben sofort ohne Rücksicht auf alle bestehenden Gesetze, die Anordnungen und Wünsche der Ärztekammer zu regulieren und zu vollstrecken.

Die höchste ausübende Gewalt im Staate geht vom Ministerpräsidenten auf den jeweiligen Präsidenten der Ärztekammer über.

Sämtliche zu der Naturheilkunde h'neigenden Personen, werden binnen 8 Tagen hinter Schloß und Riegel gesetzt. Als Gefängnisloft erhalten diese Leute nur Wein, Bier, Rognak, Kalbs- und Schweinebraten, Fasan, Reh usw. Brot, Obst und Wasser streng untersagt.

Als Lektüre erhalten selbe die Berichte über neue Mittel, neue Kurmethoden. Erfolge der Impfung, sämtliche von Medizinern redigierte Blätter. Auf diese Weise gelingt es Ihnen, alle Anhänger der † † † Kurpfuscherei † † † geistig und körperlich zu ruinieren.

Vorläufig aber leben wir noch und werden uns bemühen, die Kurpfuscherei in die breiten Volksschichten zu tragen, denn nach unserer Auffassung haben die Gegenverbrennungen des Mittelalters zwar lange gedauert, sind aber doch verschwunden und so glauben auch wir auf das selige Ende des diplomierten, autorisierten, vielschreibenden aber wenig Wissenswertes wissenden diplomierten Kurpfuschertums genannt: *Medizinertum* warten zu können.

Wohin gehört der körperlich franke Irre?

Eine Anregung zum Nachdenken über diese Frage möge die nachstehende, wahre Mitteilung dem sehr geschätzten Leser geben:

Eine vornehme, alte Dame von hervorragenden Geistes Eigenschaften, reich und hochgebildet, entdeckte eines Tages an ihrem Körper eine unbedeutende Verhärtung; diese Wahrnehmung beunruhigte sie in hohem Grade,

doch entschloß sie sich erst nach Monaten den Hausarzt davon in Kenntnis zu setzen. Der Letztere deutete auf Befragen den Ernst des Leidens an. Frau v. C. geriet durch diese Eröffnung in unnatürliche Erregung; eine Nervenüberreizung ist die Folge der vorangegangenen Aufregungen, allabendlich verordnetes Brom und 5–6 Eßlöffel Chinawein den Tag über, verursachen ihr dazu einen schlaf- und ruhelosen Zustand. Da die Aufregung sich immer steigert, konsultiert man einen berühmten Chirurgen, derselbe konstatiert mit kurzer Bestimmtheit bei der Fünfundsiebzigjährigen Brustkrebs mit erforderlicher Operation.

Diese Diagnose verwirrte nun den sonst so klaren Geist der Kranken vollends, unzweideutige Symptome von Geistesstörungen traten auf. Körperlich völlig energielos durchschritt sie bis zur Erschöpfung unausgesetzt ihre Wohnräume, das Schreckliche in ihrer Seele bewegend, ohne es jedoch auszusprechen.

Nachdem sich ihr Zustand noch verschlimmert, wurde sie nach etwa 8 Tagen auf Anraten des Hausarztes in eine psychiatrische Klinik verbracht.

Bevor ihr Geist sich unnachtete, ließ sie sich noch von den Ihrigen das Versprechen geben, daß ohne ihren Willen eine Operation nicht vorgenommen werde. Denn sie war prinzipiell gegen eine solche. Dieser Umstand erklärt wohl auch die Furcht von ihrer Umgebung bei ihren späteren Wahnvorstellungen. Ihre Behandlung in den ersten drei Wochen ihres Aufenthalts in der Irrenklinik bestand in Bettliegen, Entziehung aller zum Ankleiden nötigen Kleidungsstücke, im Darreichen von Trional und dem widerspruchsfloßen Einfügen in die Anstaltsgesplogenheiten.

Bei der Einlieferung der Dame in die Anstalt, welche vom bisherigen Hausarzt selbst geschah, war von jedem der anwesenden Aerzte von einer Operation in unnachteten Geisteszustand völlig abgesehen worden. Das körperliche Leiden jedoch verschlimmerte sich schon nach den ersten Wochen; daher erhielten die erschrockenen Angehörigen die Nachricht, daß, wenn überhaupt Hoffnung für das Leben der Kranken sei, die Operation unverzüglich unternommen werden müsse. Auch hoffte man, wenn die Ursache der Geisteskrankheit gehoben, diese selbst weichen zu sehen. Das Letztere war denn auch tatsächlich der Fall. Eine chirurgische Koriphäe am selben Ort führte die Operation glücklich aus, die Kranke war in ihrem Gebahren seit ihrem Eintritt in die Anstalt vollständig ruhig, und daher für Niemanden störend, wurde aber trotzdem nach der Operation sofort wieder in die Irrenklinik verbracht.

Da sie dort erster Klasse war, so schlief ständig eine Wärterin bei ihr, dieselbe ist handfeste Irrenwärterin, aber nicht Krankenschwester, sie denkt daher auch nicht daran, der doppelt Kranken irgend welche pflegende Handreichung zu thun. Niemand hat ihr hierüber die nötigen Weisungen erteilt. Die Kranke quält der Fieberdurst; Wasser oder sonst Trinkbares, Niederschlagendes ist nirgends für sie bereit, sie aber weiß sich vor Furcht nicht mehr zu helfen, darum steht sie auf, schleppt sich zum Toilettentisch, dort winkt das labende Naß, gierig führt sie die Karaffe zum Munde. Die Pflegerin hört noch immer nichts, wenigstens thut sie nicht dergleichen. Niemand erfährt von der groben Vernachlässigung der Schwerkranken. Allein als der Verband das erste mal erneuert wird, zeigt sich die Wunde gerissen. Die Wunde muß nun zum 2ten Mal und zwar dieses Mal ohne Narkose geheftet werden, welche Schmerzen für die arme, schon genug Gequälte! Der erfahrene Arzt und Operateur weiß sich den Vorfall nicht anders zu deuten, als daß wie er sich ausdrückt,

die Haut der alten Dame schlecht genährt gewesen sei; er ersucht daher seinen Herrn Kollegen, den Herrn Professor und Anstaltsdirektor durch passende Kost ja recht darauf zu wirken!

Kurze Tage nachher hat eine nächtliche Erkältung für die Patientin eine Lungenentzündung zur Folge; auch diese hat die untaugliche Wärterin verschuldet. Die Kranke, die wenige Wochen nach der Operation wieder geistig klar geworden ist, schweigt natürlich; denn wer würde ihr glauben?

Der berühmte Chirurg tritt nun nachdem jede Lebensgefahr beseitigt unglücklicherweise seine Ferienreise an; der Anstaltsdirektor ebenfalls; er übergiebt seinem ersten Assistenzarzt auch die Behandlung der Wunde von Frau v. C. Der junge Arzt, ein lebenswürdiger, netter Herr, nur ein wenig träge, läßt seine Patientin 5 Tage in großer Augusthize unverbunden. Die Folge davon ist natürlich „wildes Fleisch“. Die Wunde riecht, der Brand setzt an; nun muß mit Höllenstein gebrannt werden, dazu wird vernünftigerweise der erste Assistent der chirurgischen Klinik gebeten, welcher von nun ab die Behandlung auch bis zur Rückkehr seines Chefs beibehält.

Niemand aber kann sich die Ursache auch dieses Zwischenfalls erklären. Die Gefahr geht abermals vorüber; der schuldige Arzt schweigt, ebenso die Patientin. Durch die neue Vernachlässigung dauert nun die Heilung statt 6 Wochen, 4 Monate. Die Dame ist längst vom Psychiatriker für vollständig genesen erklärt, aus Rücksicht für die Anstalt siedelt sie nicht in die chirurgische Klinik über, sondern bleibt mit gesunden Sinnen, bis ihre Wunde vernarbt ist, in der Irrenanstalt! —

Zwanzigstes Jahrhundert, du großes, vielversprechendes, wirst du solche Vorkommnisse künftig unmöglich machen?!
Alice Kinkel-Stuttgart

Gegenüber dieser soeben geschilderten verdorbenen alten Kultur steigt in frischer Morgenröte eine neue auf in unserem Bunde. 1) Flugblatt.

Von der

Centrale des Huterischen Bundes Detmold, zwecks

Popularisierung und Verbreitung der Huterischen Lehren und Schriften und der idealen Bestrebungen des Huterischen Bundes den Behörden, Vereinsvorständen und Zeitungsredaktionen zur gefälligen wohlwollenden Beachtung empfohlen.

Was will der Huterische Bund!

Der Huterische Bund ist ein gemeinnütziger wissenschaftlicher **Weltverein** welcher auf dem ersten Kongreß der Schüler und Anhänger Carl Huters zu Detmold, (Lippe) am Fuße des Teutoburger Waldes am 1. Juni 1901 die erste Anregung erhielt.

Derselbe wurde schließlich am 9. Oktober 1901 mit allen den jetzt bestehenden Satzungen fest begründet.

Der Bund hat den Zweck,

die herrlichen Lehren des Psycho-Physiologen Carl Huter die er durch eine zwanzigjährige Lebensarbeit begründet hat und durch Vorlesungen und Schriften darlegt, nicht nur als das Beste was unsere Zeit hervorgebracht hat mit allen Kräften zu fördern, sondern auch ganz diesen Lehren zu leben, und dadurch eine ganz neue Kulturepoche zum Besten

des Gesamtwohles sowohl der einzelnen Persönlichkeit, wie des aller Volksschichten, ja, aller Völker der Erde, anzubahnen.

Carl Huter

der große Philosoph und Lehrer einer neuen aesthetischen Weltanschauung und praktischen Menschenkenntnis auf

naturwissenschaftlicher Grundlage,

fast drei große Lebensziele ins Auge;

- 1) Die Gesundheit,
- 2) Das ethische Recht,
- 3) Die höchste Vervollkommnung oder ethische Schönheit des einzelnen Menschen, wie der Gesamtheit. Die Grundlage dieser Bestrebungen ist seine neue Lebenslehre.

Die Psycho-Physiognomik

zeigt er hier auf Grund dieser Wissenschaft den Weg zu einer edlen Heilwissenschaft und Lebenskunst, giebt die richtige Erklärung vom idealen natürlichen Recht und wie das wahre Recht zum Wohle aller gehandhabt werden soll, schließlich, welche Ideale ins Auge zu fassen sind, um einen wahren Kulturfortschritt in aufsteigender Linie zu verwirklichen.

Die Welt, der Mensch, das Leben, ein Kunstwerk lehrt er das künstlerische Schauen und die intensive Förderung aller idealen Künste durch seine neue ethische Schönheitslehre —

Kalligraphie.

Die zweite große Lehre Huters, welche nicht nur den tiefreligiös veranlagten Menschen aufs Höchste befriedigt, sondern auch den objektiven realistischen Naturwissenschaftler erhebt und zu neuem Lebensoptimismus ansacht und begeistert.

Huter giebt ganz neue Gesichtspunkte und bringt zahlreiche wissenschaftliche Entdeckungen, wodurch seine Forschungsarbeiten völlig original und einzig dastehend sind, dabei fast er das Gute aller modernen Reformbestrebungen zusammen bei Ausscheidung der anhaftenden Irrtümer und wahrt dabei das Alte soweit es dem Gesamtwohl dient; Dadurch wird er sowohl der geschichtlichen Entwicklung, als auch den neuesten fortschrittlichen Bestrebungen gerecht.

Die Schüler und Anhänger Huter's

wurden von den tiefen Wahrheiten seiner Lehre derart überzeugt und durchdrungen, daß sie begeistert zur thatkräftigen Verbreitung und Verwirklichung derselben aus freiem Drange sich verpflichtet fühlten und den Huterischen Bund begründeten. Da Huter abseits vom Getriebe der Welt in stiller bescheidener Arbeit und zeitweiligen Lehrvorträgen vielleicht niemals zur öffentlichen Geltung gekommen wäre, indem er allem Reklamewesen abhold, so ist er auch dem großen Publikum, sowie den Universitäten, den Hochschulen und der breiten Presse noch wenig bekannt geworden, umsomehr aber erschien es seinen Anhängern als eine Notwendigkeit, daß sie diesen Bund ins Leben gerufen haben.

Der Bund

trägt keinen politischen oder religiösen Charakter, sondern ist ein rein wissenschaftlicher Verein, dem sich Personen aller Kreise beiderlei Geschlechts anschließen können.

Der Beitrag ist gering

und beträgt für das ganze Jahr nur M. 3—, (drei Mark) beim Eintritt 50 Pfennig Einschreibgebühr. Wohlhabende können freiwillig einen höheren Beitrag nach Belieben geben.

Der einfachste Arbeiter kann sich dem Bunde anschließen, und hat neben dem Wohlhabenden und Höchsthöchendsten gleiches Stimmrecht und Gelegenheit, seine Ansichten zur Sprache zu bringen.

Im Huterischen Bunde fallen einzig und allein die natürlichen und ethischen Menschenwerte ins Gewicht also natürliche Beanlage und persönliches Verdienst und Bestreben. Titel, Bildung, Besitz, Rang und Stand wenn sie über die wirklichen edleren Menschenwerte dominieren und zum Nachteil der Besitzer, wie der Gesamtheit, der Fachleute wie der Laien herrschen würden, treten vor höheren Werten des freien edlen Menschentums in diesem Vereine bescheidener zurück. Der Bund schließt Niemanden, wegen seiner Rassenangehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Religion, oder Freidenkertum, oder wegen seiner politischen Ueberzeugung aus, so lange Toleranz, Anstand, Redlichkeit und Menschlichkeit im Vordergrunde stehen, da er lediglich

eine Aufklärungsarbeit

vollbringen will und Versöhnung zwischen Irrtümern und Gegensätzen in neuer Form anbahnen, indem er einesteils alle Meinungen zu Worte kommen läßt und etwaige Irrtümer durch weise Belehrung richtig zu stellen sucht, andernteils jeden Menschen seiner Beanlage nach auf den richtigen Platz zu stellen bemüht ist, wodurch Harmonie im Innernleben, Harmonie in der Gesellschaft und Harmonie in der Zusammenwirkung einzelner Menschen und Berufsklassen, ja, ganzer Völker verwirklicht werden soll.

Zweiggruppen können sich an allen Orten bilden, sie haben alle dieselben Satzungen und unterstehen alle der Bundes-Zentrale des Präsidial-Vorstandes des Bundes.

Das monatlich erscheinende Bundesorgan ist

die Hochwart

sie erscheint in Monatsheften a 2 Bogen = 32 Seiten stark und bringt belehrende Aufsätze, Mitteilungen und Beschlüsse aus dem Kreise der Mitarbeiter und hält die Wacht über alle Reformbewegungen der Zeit. Die Hochwart wird von Carl Huter redigiert. Die einzelnen Bundesmitglieder erhalten sie zum ermäßigtem Preise geliefert. Besonders wertvoll ist die Hochwart auch für Nichtmitglieder durch ihre philosophischen, und pädagogischen Aufsätze, durch die ethischen und aesthetischen Darlegungen über Kunst und Leben durch die, jedem dienlichen gesundenheitlichen Mitteilungen und schließlich durch die Beantwortung von Fragen der Mitglieder über Rechtsschutz und allgemein nützlichen Angelegenheiten.

Zur näheren Orientierung dienen die

Huterischen Schriften

deren Verzeichnis von der Zentrale des Huterischen Bundes zu Detmold gratis und franko versandt werden, zum eingehenderen Studium werden besonders empfohlen.

Individuum und Universum, und Menschenkenntnis eine neue Weltanschauung von Carl Huter.

Gesichtsausdruckskunde in fünf Unterrichtsbriefen. Eine neue Psycho-Physiognomik über Leben und Lebenserscheinungen am Körper der Seele. Auf Grund wissenschaftlicher Forschungen begründet und dargelegt von Carl Huter.

Speziellere Darlegungen über Gesundheit und Heilformen enthalten die Werke, C. Huter, die neueste Heilwissenschaft.

Meine Stellung zur Schulmedizin
und

Die Huterische Psycho-Physiognomik und ihre Bezeichnung zur Krankenbehandlung mit einem Vorwort von einem Arzt.

Fragen Anmeldungen und Beitrittserklärungen sind schriftlich einzureichen an die Zentrale des Huterischen Bundes Detmold (Lippe) Elisabethstr. 37.

Einige Berichte über die Erfolge des Huterischen Heilverfahrens.

Leberleiden und Gelbsucht.

Dankfagung.

Ende Juli 1897 erkrankte ich an schwerer Gelbsucht in Folge kalten Trinkens. Mehrere Wochen wurde ich medicinisch behandelt, Haut und Augen wurden immer gelber hatte starke Leibschmerzen, keinen Appetit und keinen Schlaf. Darauf wandte ich mich der Naturheilmethode zu.

Durch 12 Behandlungen in der Huter'schen Naturheilanstalt, Elisabethstraße 37, Detmold, und durch entsprechende Verordnungen, die ich zu Hause auszuführen hatte, wurde ich innerhalb 4 Wochen ohne Berufsstörung geheilt.

Ich spreche hierfür Herrn Direktor Huter öffentlich meinen aufrichtigsten Dank aus.

*) Hameln a. d. Weser, den 15. September 1897.

August Brand, Photograph.

*) Jetzt in Lage in Lippe.

Schlaganfall und Lähmung mit großer Schwäche und Todesgefahr.

Dem Herrn Direktor Huter, Inhaber der Naturheil-Anstalt hierjelbst, sprechen wir unseren Dank aus, daß derselbe unsere Mutter, welche von einem Schlaganfall betroffen schwer krank darniederlag (rechtsseitige Lähmung) in kurzer Zeit völlig wieder hergestellt hat, dieselbe ist jetzt Gott sei Dank im vollen Besitze ihrer Bewegungsfreiheit.

Detmold, 8. Oktober 1897.

Frau Minna Adams.

Theodor Jacob.

Zungenkatarrh und Augenentzündung.

Anfang November 1897 litt ich, durch schwere Erkältung an Influenza und Zungenkatarrh und nachfolgender Augenentzündung mit starken Geschwulsten; durch verschiedene Erfolge des Herrn Direktor Huter hier angeregt, begab ich mich bei demselben in Kur, und schon nach genau acht Tagen war ich vollständig wieder hergestellt. Die Anwendungen bestanden in Dampfbädern, Packungen, verschiedenen temperierten Ableitungsbädern fühlbar Art und Diät. Durch diesen unerwartet schnellen Erfolg kann ich nur allen ähnlich Kranken das Huter'sche Sanatorium bestens empfehlen.

Detmold, den 15. November 1897.

Carl Reßlaff, Bildhauer.

Schweres Augenleiden.

In einem schweren Augenleiden, verbunden mit stetigem Kopfschmerz, war ich erkrankt, ich begab mich, da alle Mittel umsonst waren, in die Behandlung eines Augenarztes. Statt Besserung verschlimmerte sich das Leiden derart durch die giftigen Medikamente, daß ich der Erblindung nahe war; die Augen waren so entzündet, daß sie rot aus dem Kopfe quollen, dabei hatte sich die Entzündung auf die Schleimhäute der Nase und des Gehirns übertragen, so daß Gesicht und Stirn ganz entstellte waren.

Durch die Schlaflosigkeit und Kopfschmerzen war mein ganzer Körper siech geworden. In meiner Verzweiflung wandte ich mich an den Inhaber der Naturheilanstalt in Detmold, Elisabethstraße 37, Herrn Dir. Karl Huter; in dessen Behandlung bin ich in wenigen Wochen von meinem Uebel vollständig gehilt
H i d d e s e n b. Detmold, den 4. November 1897.

Frau Rolke.

Schwere Verletzung durch Pferdehufschlag.

Am Donnerstag, den 30. September, nachmittags gegen 3 Uhr, wurde ich von unferem Pferde mit dem Hinterhufe an den Kopf geschlagen, sodaß ich besinnungslos zusammen brach. Nachdem ich das Bewußtsein wieder erlangt hatte, fühlte ich eine innere Verletzung. Die Backen und Knochen schmerzten stark, in wenigen Stunden war die ganze Gesicht- und Kopfseite bis zur Entstellung angeschwollen. Zunächst wurde mir ein Gipsbentel auf die Verwundung gelegt, doch der Zustand verschlimmerte sich und die Fieberhize stieg immer mehr, so daß mir die Aderu im Gehirn pochten. In dieser meiner größten Not wandte ich mich an das Huter'sche Sanatorium in Detmold, Elisabethstraße 37, wo ich gleich bis in die halbe Nacht mit der kombinierten Naturheilmethode behandelt wurde, worauf sofort Besserung eintrat. Nach 14tägiger Behandlung u d einigen Wochen Nachkur bin ich von dieser schweren Verletzung, zum Erstaunen aller meiner Bekannten vollständig geheilt, und spreche Herrn Dir. Huter hierfür öffentlich meinen Dank aus.

Detmold, den 3. November 1897.

Herrn a n P r a s s e zu M o s s e n b e r g,
Bäcker bei Friede, Hornschestraße Nr 14.

Schwere Lungenentzündung.

Mein Sohn Hans 5 Jahre alt, litt seit 1½ Jahren an chronischen Luftröhrenkatarrh, sodaß durch denselben begleitenden Husten nach Ansicht der behandelnden Aerzte zuletzt auch seine Lunge angegriffen war.

Es stellte sich starker Auswurf und zuletzt auch hohes Fieber, Schüttelfrost und große Schwäche ein.

Alle angewandten ärztlichen Mittel blieben wirkungslos sodaß wir fast jede Hoffnung auf Besserung aufgegeben hatten.

Auf Wunsch meiner Frau gaben wir den Patienten in die naturärztliche Behandlung des Herrn Huter, wodurch das hohe, gefahdrohende Fieber in einigen Stunden dauernd geschwunden war, der Appetit durch die angewandte Diät sich zusehends besserte, Husten und Auswurf in kurzer Zeit gänzlich nachließen, sodaß in Folge dessen in 14 Tagen vollständige Heilung erfolgte.

Der Knabe ist jetzt so gekräftigt, daß er jede Witterung verträgt, ohne irgend welche Erkrankung zu bekommen, während wir ihn früher vor jedem Luftzug hüten mußten. Wir haben somit alle Ursache, Herrn Huter für die überaus schnelle und erfolgreiche Behandlung unseres Kindes dankbar zu sein.

Detmold, 7. Dezember 1897.

G. P r ü m e r, Apotheker.

Gehirntuberkulose, Herzschwäche und allgemeine Erschlaffung.

Schon in meiner Kindheit war ich zu Katarrhen geneigt und litt oft an heftigem Kopfschmerz, welches in späteren Jahren immer periodisch wiederkehrte. Bis zum 24. Lebensjahre beachtete ich diesen Zustand wenig, weil ich immer arbeitsfähig war, obwohl schon ein gewisser bleierner Druck auf dem ganzen Organismus lastete. 1893 bemerkte ich zuerst eine Unsicherheit, eine Schwäche des ganzen Körpers, vermochte zeitweilig nicht klar zu denken und war oft zufrieden, wenn ich mich von allem Geräusch zurückziehen konnte und jedermann mich in Ruhe ließ. Bald war ich zu keiner Arbeit recht mehr fähig. Ueberzeugt von der Nutzlosigkeit des „Alle zwei Stunden einen G l ö s s e l v o l l“

nahm ich keine Medizin — ich hatte in meiner Kindheit Tagen genug davon genossen, angeblich gegen Magenschwäche, Stropheln, Kolik zc. 1894 versuchte ich nach dem Kneipp'schen Buche „Meine Wasserkur“ Besserung zu erzielen, verspürte jedoch keinen besonderen Nutzen davon, aber auch keinen Schaden. Ein Schulmediziner erklärte mir nach eingehender Untersuchung mit allen möglichen Instrumenten, ich sei wohl etwas schwach gebaut, übrigens aber ganz gesund und könne recht alt werden. Schöner Trost in meinem Glend! Ein Kneipparzt erklärte mir, ich litte „nur“ an Neurasthenie; er wußte aber sonst meinen Zustand besser zu beurteilen, als der oben erwähnte Mediziner. 1895 ging ich persönlich nach Wörrißhofen zum Prälaten Kneipp und bekam daselbst eine Zeit lang Güsse und Halbbäder und befolgte das bei der Kneippkur übliche Barfußgehen. Voll Lebensmut und roten Wangen kehrte ich von Wörrißhofen zurück und nahm eifrig meinen Beruf wieder auf. Anfangs ging es sehr gut aber, schon nach einem Vierteljahr kehrte das alte Leiden langsam wieder. Oft wohl zwang ich meine Glieder mit Gewalt zur Anspannung, hatte dann aber kurz darauf an desto größere Mattigkeit zu leiden und Unruhe und Schlaflosigkeit am Abend und die charakteristische eiserne Schwere in Armen und Beinen am Morgen stellten sich jedesmal pünktlich zur gewohnten Stunde ein. Mit Kneipp'schen Wasseranwendungen erzielte ich auch nur momentane Linderung.

In diesem hoffnungslosen Zustande wandte ich mich im Frühherbst 1897 an Herrn Dir. Huter, Inhaber des Huter'schen Sanatoriums, Elisabethstr. 37 zu Detmold. Nach eingehender Untersuchung stellte derselbe schleichende Gehirntuberkulose, Herzschwäche und allgemeine Erschlaffung der Organe fest, ohne organische Zerstörungen. Dieses berechtigte zu der Hoffnung einer Ausheilung meines Leidens. Ich begann bei obigem Herrn sofort die Anstaltskur und lebte im Hause streng nach den gegebenen Vorschriften. Nach ca. drei Wochen fühlte ich eine erhebliche Besserung, wozu immermehr eine Erstarfung der Organe sich gestellte. Nach etwa zwei Monaten war ich vollständig hergestellt und lebe seitdem nach der hygienischen Anweisung des Herrn Dir. Huter, der ich die fernere Erhaltung und Kräftigung meiner Gesundheit immer mehr verdanke. Im Interesse aller Leidenden gebe ich dieses hiermit zur öffentlichen Kenntnis und spreche Herrn Dir. Huter zugleich meinen wärmsten Dank hiermit aus.

Leopoldsthal b. Horn in Lippe, 4. Dezember 1897.

Wilhelm Kirchof, Tischlermeister.

Offene Beinwunden.

Seit längerer Zeit litt ich an einem Beinleiden-Ausschlag usw., was schließlich zu offenen Wunden führte; nach verschiedenen Behandlungen trat nur noch Verschlimmerung ein. Schließlich wandte ich mich an die Huter'sche Naturheilanstalt in Detmold, Elisabethstraße 37, wo ich nach kurzer Zeit gebessert wurde und die Wunden heilten.

Steinheim, den 1. März 1898.

Frau Lammers.

Absterben der Fingerglieder.

Von einem schmerzhaften Fingerleiden und jahrelangen Circulationsstörungen wurde ich in der Huter'schen Naturheilanstalt Elisabethstraße 37 zu Detmold, vollständig befreit. Lage, den 31. März 1898.

Frau Ziegelmeister Wedderwille.

Hautleiden.

Seit Jahren litt ich an starkem Hautausschlag und Farunkeln besonders am Halse auf dem Rücken und vor der Stirn; durch die Behandlung in der Huter'schen Naturheilanstalt in Detmold, Elisabethstraße 37, wurde ich von diesem Leiden, ohne jede Berufsänderung, innerhalb kurzer Zeit völlig geheilt, wofür ich Herrn Dir. Huter öffentlich meinen Dank hiermit ausspreche.

Detmold, den 20. Februar 1898.

Lithograph W. Wenckh.

Angeborenes Herzleiden.

Mein ältester Sohn Heinz, welcher einen angeborenen Herzfehler hat, ist in der Huter'schen Naturheilanstalt zu Detmold behandelt, und kann ich schon nach kurzer Zeit die sichtbaren Erfolge der Behandlung des Herrn Direktor Huter konstatieren.

Schwagahof in Lippe, den 23. März 1898.

Frau von Lengerke.

Magengeschwüre und chronische Magenentzündung.

Von einem schweren Magenleiden wurde ich in kurze Zeit durch wenige Behandlungen in der Guter'schen Naturheilanstalt zu Detmold vollständig geheilt. Ich empfehle allen ähnlich Leidenden die Behandlung des Herrn Direktor Guter und seine Anstalt auf's Wärmste.

Wiesbaden, den 5. April 1898.

Clara Niederheitmann.

Schlaganfall mit Lähmung.

Hiermit will ich dankend bestätigen, daß ich von meinem hoffnungslosen Zustande in Folge Schlaganfall innerhalb kurze Zeit in der Guter'schen Naturheilanstalt zu Detmold, Elisabethstraße 37, erheblich gebessert bin. Die Schwindelanfälle und Lähmungsbeschwerden traten immer mehr zurück, sodaß ich heute ohne jede Stütze und Begleitung mich frei bewegen und stundenlange Spaziergänge machen kann. Der Erfolg wurde durch Diät, Bewegung, Massage und Wasseranwendungen erzielt.

Detmold, den 6. April 1898.

Fr. Berensmeier.

Haut- und Blutvergiftung.

Vorigen Herbst zog ich mir durch giftige Gase eine Hautvergiftung zu, die in Blutvergiftung umzuschlagen drohte. Das Gesicht schwellte bis zur Unkenntlichkeit an, desgleichen Brust und Arme. Die Farbe der Haut war kupferrot und wie mit Pusteln besät. Ich konnte vor Schmerzen weder essen noch schlafen, und war längere Zeit arbeitsunfähig.

Medizinische Salben erwiesen sich erfolglos; darauf begab ich mich in die Behandlung des Herrn Dir. Guter, Elisabethstraße 37 hier, und wurde in kurzer Zeit zur Arbeitsfähigkeit wieder hergestellt.

Detmold, den 1. Januar 1898.

Heinrich Beckadolph, Ziegeleibesitzer.

Chronischer Lungenkatarrh und unregelmäßiger Schlaf.

Kann hiermit der Wahrheit gemäß bezeugen, daß ich von einem chronischen Lungenkatarrh, woran ich seit Jahren, nebst zeitweiliger Schlaflosigkeit gelitten habe, durch die Behandlung in der Guter'schen Naturheilanstalt zu Detmold schon in wenigen Wochen ganz erheblich gebessert wurde.

Detmold, den 15. April 1898.

G. Deutschländer, Privat-Baumeister.

Geehrter Herr Direktor!

Seit etwa 14 Tagen bin ich wieder in meiner gewohnten Thätigkeit.

Die verordneten Bäder nehme ich regelmäßig weiter, dieselben wirken besonders bei der herrschenden großen Hitze sehr beruhigend und wohlthuend.

Die in ihrer Anstalt gebrauchte 14 tägige Kur hat mir sehr gut gethan.

Cassel, den 23. August 1898.

Ihr ganz ergebener

Adolf Eckhardt, Eisenbahnsekretär.

Gelenk-Rheumatismus.

Hierdurch bescheinige ich der Guter'schen Naturheilanstalt in Detmold, daß ich nach kaum dreiwöchentlichem Aufenthalt in derselben von meinem Gelenkrheumatismus völlig befreit bin. Ich spreche hierdurch Herrn Direktor Guter, Detmold, meinen herzlichsten Dank aus.

Heßloh (Lippe), den 9. August 1898.

Siegel der Bauerschaft Heßloh.

Hofbesitzer Heinrich Wrampe.

Nervosität und Schlaflosigkeit.

Seit Jahren leidend an einem chronischen Unterleibsleiden, verbunden mit hochgradiger Nervosität und Schlaflosigkeit, führte mich der Zufall in die Guter'sche Naturheilanstalt, wo ich gleich in Behandlung genommen wurde. Die Erfolge waren großartig. Schlaf und Appetit stellte sich in 14 Tagen ein, so daß ich diese Anstalt jedem Leidenden empfehlen kann.

Niewald, den 17. Juli 1898.

Gutsbesitzer Niewald.

Leber-, Verdauungs- und Darmleiden.

Ich fühle mich veranlaßt, Herrn Dir. Huter meinen wärmsten Dank dafür zu sagen, daß ich durch dessen ausgezeichnetes Heilverfahren von meinem Leiden wieder genesen bin. Seit 15 Jahren litt ich an einer hartnäckigen Verstopfung und Leberverhärtung, die mich oft längere Zeit arbeitsunfähig machten und namentlich in diesem Sommer die vielen Schmerzen ihren Höhepunkt erreichten.

Ich habe so viele und verschiedene Mittel angewandt, aber durch keins jemals Linderung gefunden. Nur den Mitteln und Verordnungen des Herrn Huter verdanke ich meine Genesung. Ferner wünsche ich, daß vielen Kranken durch dieses Heilverfahren so schnell wie mir, geholfen werde.

Schönemark (Lippe), 23./7. 1898.

G. Görder, Schuhmacher.

Asthma und Gicht.

Ich litt seit 2 Jahren an Asthma und 7 Jahr an Gelenkrheumatismus, wogegen alle Mittel erfolglos waren.

In der Huter'schen Naturheilanstalt zu Detmold, wohin ich mich auf Empfehlung wandte, fand ich endlich die ersehnte Hilfe. Mein Asthma ist gänzlich verschwunden und das rheumatische Leiden fast gänzlich ausgeheilt, weshalb ich Herrn Dir. Huter hierfür meinen wärmsten Dank ausspreche.

Detmold, den 11. Juli 1898.

August Blome, Sommerfell bei Wartrup.

Gichtische Lähmung und Gelenkrheumatismus geheilt.

An Gelenkrheumatismus in den Armen leidend, welcher mir alles Arbeiten, selbst das Festhalten von Messer, Gabel u. s. w. beim Essen unmöglich machte, begab ich mich, nachdem ich vergebens die Hilfe eines Mediziners in Anspruch genommen, in das Huter'sche Sanatorium zu Detmold, wo ich in der kurzen Zeit von 4 Wochen geheilt bin.

Wendlinghausen in Lippe.

Frau'ein Lina Gelfter.

Gicht, Blutentmischung, Muskel- und Gliederschwäche.

Im Frühjahr d. J. machten sich bei mir im rechten Oberarme rheumatisch-gichtische Schmerzen bemerkbar, die, anfangs nur schwach auftretend, bald recht heftig wurden. Zu diesen Schmerzen gesellte sich eine große Schwäche im Arm, die beispielsweise mir das Heben einer Tasse nur mit Mühe und Hilfe des anderen Armes gestattete, das eines Stuhls unmöglich machte. Dem hiergegen angewandten Naturheilverfahren in Gestalt von verschiedenen Bädern, Güssen, Massage u. s. w. in der Anstalt des Herrn Direktors Huter unterzog ich mich einige Wochen. Nach Beendigung der Kur war das Uebel zwar noch nicht ganz beseitigt, jedoch erheblich gemildert. Der Rückgang der rheumatisch-gichtischen Symptome ist dauernd geblieben, so daß ich seit längerer Zeit von allen Schmerzen frei bin und mich meiner früheren Kraft wieder erfreue.

Hörstmar bei Lemgo (Lippe), 1. Oktober.

Meinrorge, Lehrer.

Schweres Herzleiden gebessert und typhösen Brechdurchfall mit höchster Lebensgefahr und gefährlichem Fieber geheilt.

Von einem schweren Herzleiden, das mit Fettucht, Schwäche, Pulsaussetzen und Angstfällen schon seit Jahren auftrat und wogegen ich allerlei medizinärztliche Diätturen mit und ohne Medicamente angewendet hatte ohne irgend welchen Nutzen, wurde ich durch zweimonatliche Behandlung in der Huter'schen Anstalt zu Detmold ganz erheblich gebessert. Mein überschweres Körpergewicht nahm in günstiger Weise ab, mein Herz wurde freier, der Atem regelmäßiger, die darniederliegende Verdauung gehoben und ich hoffe bei periodischer Fortsetzung dieser Kur meine völlige Heilung. Ueber das schon erreichte Resultat will ich heute meine volle Anerkennung ausgesprochen haben und kann ich diese Anstalt allen Leidenden nur empfehlen.

Nicht unerwähnt will ich lassen, daß mich Herr Dir. Huter einmal in meiner Wohnung auf meinem Gute, bei einem schweren Fieberanfall von über 40 Grad, verbunden mit anhaltendem Brechdurchfall binnen wenigen Tagen heilte.

Dem Fieber ging starker Schüttelfrost vorher und als dasselbe schon auf 39 Grad gestiegen war, und der Puls so jagte, daß ich mein Ende nahe glaubte, blieben Hände und Füße kalt. Dieser Zustand schien selbst der Wärmebehandlung dieser Extremitäten zu trotzen, darauf wurden diese von Herrn Dir. Huter befrischen und nach wenigen Minuten trat Erwärmung darin auf. Als das Fieber auf 40 Grad stand und weder durch Thee

noch kühle Wasserumschläge Schweiß erzeugt werden konnte, so daß ich vor dem nahen Verfall der Lebenskräfte stand, da wurde ich von Herrn Dir. Huter einige Minuten lang magnetisiert, sofort fiel das Fieber und trat Schweißausbruch auf.

Einige Thees und Diätverordnung und geschickte warme und kalte Wasseranwendungen trugen zur weiteren Besserung bei. Ich gestehe jedoch, daß der magnetische Einfluß dieses Herrn von Anfang bis zur völligen Heilung das Beste that und kann daher nicht umhin, diese heilmagnetische Behandlung ganz besonders zu empfehlen und wird das Resultat durch meine Tochter, die mich gepflegt hat, bestätigt.

Der Wahrheit die Ehre gebend, veranlaßte mich, meinem Wohlthäter diese Zeilen zur Veröffentlichung einzuhändigen.

Gut W a n t r u p bei Detmold, den 4. Oktober 1898.

Frau Wantrup.

Aus der Frauenbewegung.

Fräulein oder Frau.

„Fräulein oder Frau?“ lautete das Thema, über welches Dr. jur. Marie Raschke im Verein Frauenbildung — Frauenstudium sprach. Anknüpfend an das Vorgehen französischer und schweizerischer Frauenvereine, die auf dem Wege der Gesetzgebung für unverheiratete Frauen über 25 Jahre wie für ledige Mütter den Titel „Frau“ beanspruchen, erklärte die Vortragende die Anrede „Fräulein“ für ältere selbstständige Frauen für einen logischen Widerspruch und deshalb nicht mehr für zeitgemäß. Beim Manne bezeichnet das Wort „Mann“ das Geschlecht, die Anrede lautet für alle gleichmäßig, gleichviel ob jung oder alt, verheiratet oder ledig „Herr.“

Für die Frau galt bis zum 13. Jahrhundert „Weib“ als Geschlechtsbezeichnung, dann wurde „Frau“ vorherrschend, und zwar wurde es als Ausdruck des Geschlechtsstandes wie als Anrede für Verheiratete und als Anrede für einen besonderen Stand oder eine besondere Würde repräsentierende Frauen gebraucht. Jungfrau war zuerst nur die Bezeichnung einer jungen Frau, der Begriff der Keuschheit wurde erst später damit verbunden, daraus entstand dann Jungfer für ledige weibliche Personen — das Wort „Magd“, das ursprünglich dieselbe Bedeutung wie Jungfrau hatte, wurde seit dem siebzehnten Jahrhundert nur für Dienende angewendet. Der Familien- oder Geschlechtsstand eines unverheirateten weiblichen Wesens wird jetzt ohne Rücksicht auf das Alter mit dem Denuntiv „Mädchen“ bezeichnet. „Fräulein“ war die verkleinernde Ableitung von Frau, die man zuerst für junge Fürstentöchter und Adelige anwendet (ebenso wie Herrlein, Jungherr, Junker für adelige Knaben). Erst allmählich eroberte das Fräulein die mittleren und unteren Stände, da es aber ein unter Abhängigkeit eines Familienoberhauptes lebendes, unselbstständiges, weibliches Wesen bezeichnet, so paßt es nicht für die selbstständig erwerbende, unabhängige, ältere Frau, auch wenn diese unvermählt ist. Zur unnützen Grausamkeit wird diese Anrede für eine ledige Mutter. Zum Widerspruch wird die für eine Frau in leitender Stellung — eine Oberin, Oberlehrerin, Direktorin, Doktorin usw. Aus dieser Kenntnis heraus geben die Behörden bereits den beiden erstgenannten Kategorien die Anrede Frau. Uebrigens steht dieser Anrede keine gesetzliche Bestimmung entgegen, das Bürgerliche Gesetzbuch nennt nie Männer und Frauen. Nur im Strafrecht ist an einer Stelle von „Weibspersonen und Weibsbildern“ die Rede. Die Polizei könnte daher gegen die Führung des Frauentitels seitens Unverheirateter nichts einzuwenden haben. Aber da die Anreden Frau und Fräulein keiner gesetz-

lichen Einwirkung unterliegen, so kann eben nur die Sitte hier Wandel schaffen, und diese zu beeinflussen, muß Sache der Frauenbewegung sein. —

In der anschließenden Diskussion wurde ein Antrag der Lehrerin Elisabeth Mießner, diesen Ideen Geltung zu verschaffen, einstimmig angenommen.
Berliner Tageblatt v. 12. April 1902.

Anthropologie und Psychologie.

Geheimrat Virchow über das Wachstum von Schädeln. Eine Diskussion, die sich kürzlich in der Berliner Gesellschaft für Anthropologie an den Vortrag von Professor C. Baelz-Tokio über „die Menschenrassen Ostasiens“ schloß, gab dem Vorsitzenden Geheimrat Virchow Anlaß zu einer bemerkenswerten Mitteilung. Bekanntlich hört das Wachstum des normalen Menschen mit dem 25. Jahre längstens auf. Nur der Schädel scheint hiervon eine Ausnahme zu machen, namentlich bei geistig arbeitenden Menschen, deren zunehmende Gehirnmasse größeren Raum beansprucht. Immerhin ist die Frage noch nicht völlig entschieden, vor allem gehen die Meinungen auseinander, wie eventuell das Wachstum des Schädels erfolgt, da die Schädelnähte bei dem 25jährigen Menschen bereits verknöchert sind. Auch der Vortragende hatte hierüber seine Ansicht ausgesprochen, die Frage des Wachstums im späteren Alter auf Grund sorgfältiger Messungen an seinem eignen Schädel entschieden bejaht, aber für die Art der Schädelweiterung eine Erklärung gegeben (Analogie mit dem Wachstum der Röhrenknochen), der Geheimrat Virchow widersprechen zu müssen glaubte. In seiner Erwiderung bestätigte der greise Gelehrte indessen vollauf die Behauptung, daß der Schädel die Fähigkeit, auch nach dem 25. Jahre zu wachsen, tatsächlich besitze. Für ihn selbst erklärte Geheimrat Virchow bestehe hierin keinerlei Zweifel aus dem einfachen Grunde, weil er am eignen Schädel von jeher die sorgfältigsten Messungen vorgenommen und dessen Wachstum festgestellt habe. Er könne indessen nicht einsehen, weshalb für die Art des Wachstums eine andere Erklärung zu geben sei als die bekannte für die Schädelvergrößerung in jüngeren Jahren. Wahrscheinlich seien die Schädelnähte eben in späteren Jahren nicht in dem Grade verknöchert, um das Wachstum in den gleichen Formen wie in der Jugend auszuschließen.

Der Tag v. 20. März 1901.

Anmerk. d. Redaktion. Carl Huter hat ebenfalls nachgewiesen, daß der Schädel wächst und zwar oft bis zum 60. Lebensjahre, bei manchen Menschen hört aber das Wachstum schon Anfang der Zwanzigerjahre auf, diese Fälle sind besonders bei den Bewegungsnaturellen öfter zu beobachten.

Ein Institut für Gehirnforschung.

An der Universität Berlin soll ein „Neurobiologisches Laboratorium“, ein Institut für Gehirnforschung errichtet werden, das an das physiologische Institut angegliedert werden wird, und zwar sollen zu diesem Zwecke die Instrumente und Sammlungen des Dir. D. Vogt (Berlin) für 50 000 M. angekauft werden. Die Begründung für diese neue Forderung lautet: Die Kenntnis des menschlichen Gehirns hat bisher sehr langsame Fortschritte gemacht, weil die Pflege dieses Wissenszweiges nach der anatomischen, physiologischen, psychiatrischen, psychologischen und anderen Richtungen in getrennten Instituten und daher unter Zerreißung des natürlichen Zusammen-

hanges erfolgte. Der Bedeutung dieses wichtigsten, alle sonstigen Teile des menschlichen Körpers beherrschenden Organs entspricht es, dafür ein besonderes Laboratorium einzurichten, welches, an das physiologische Institut anschließend und auf anatomischer Grundlage sich aufbauend, die verschiedenen Seiten der Forschung zusammenzufassen und so die Erkenntnis auf diesem Gebiete zu fördern und zu vertiefen im stande ist.

Deutsche Warte.

Anmerk. d. Red. Endlich beginnt man, das was Carl Guter für jede Universität so notwendig hält, die Begründung eines Instituts für Gehirnforschung und Seelenausdrucksfunde.

Zur Psychologie der Aussage. In der Psychologischen Gesellschaft zu Berlin behandelte der Breslauer Philosoph Dr. W. Stern die „Psychologie der Aussage“ jüngst in einem Vortrage, über welchen wir der „Deutschen Literaturzeitung“ das Folgende entnehmen. Der Redner hatte in fortlaufender Untersuchung an 30 Studenten, darunter mehreren weiblichen, verschiedene Beobachtungen über Gedächtnistäuschungen angestellt, die besonders für die richterliche Würdigung der Zeugenaussagen hohes Interesse verdienen. Es zeigte sich, daß die Versuchspersonen selbst solche Wahrnehmungen, über die sie unmittelbar nach den empfangenen Sinneseindrücken zu berichten hatten, trotz intensiver Beschäftigung mit den Experimentalbildern nur in einer sehr fehlerhaften Weise wiederzugeben vermochten. Nicht nur das Auslassungen wesentlicher Dinge vorkamen, es traten auch Zusätze und qualitative Umgestaltungen auf. Aus einem Hasen wurde in der Erinnerung eine Katze, aus einem Stocke ein Schirm; rechts wurde mit links vertauscht; wer ging, lief usw. Der Prozentsatz der Fehler steigerte sich, wenn nach Ablauf mehrerer Wochen die Aussagen zu wiederholen waren. Schließlich führte die unter fingiertem Eide veranstaltete Untersuchung zu dem niederschlagenden Ergebnisse, daß durchschnittlich auf je einen Eid $1\frac{1}{2}$ Falscheide auf jede männliche, $3\frac{3}{4}$ auf jede weibliche Person fielen. Ueberhaupt zeigte sich das weibliche Geschlecht trotz des besseren Gedächtnisses für Einzelheiten hinsichtlich der Objektivität der Aussage als das unzuverlässigere. Im Allgemeinen fiel die recht bedenkliche Tatsache auf, daß die Aussagen fast ausschließlich ohne den Vorbehalt eines Irrtums mit absoluter Gewißheit gemacht wurden. Des Weiteren hatten die Untersuchungen des Vortragenden sich auch auf die Entstehung des falschen Gerüchtes erstreckt. Hierbei zeigte sich, daß die Wiedergabe einer verhältnismäßig einfachen Geschichte schon in dem Berichte der dritten Versuchsperson ganz erstaunliche Metamorphosen erfuhr. Hier trat die psychologische Tatsache, daß wir, anstatt uns auf das Wahrgenommene zu beschränken, selbstschöpferisch zu urteilen pflegen, ganz besonders stark in die Erscheinung. Die richtige Erkenntnis von der normalen psychologischen Täuschung des Gedächtnisses muß zu einer Revision des Begriffes der Lüge, sowie insbesondere zu einer vorsichtigen Beurteilung der Kindeslüge führen. Sie mahnt vor allem zu einer strengeren Selbstzucht bei allen unseren Aussagen.

Bärner Zeitung.

Anmerk. d. Red. Auf die Thatsache, daß 20 und mehr Zeugen bei besten Wissen und Gewissen oft 20 verschiedene Aussagen machen, hat Carl Guter schon lange nachgewiesen, und die Art der Aussagen auf psycho-physiognomischen Wege berechnet, Guter erstrebt daher die Ausbildung der Juristen in dieser neuen praktischen Psychologie. Merkwürdig alle Guterischen Ideen die bekannt werden eignen sich irgend welche Personen an als die ihrigen und verschweigen die wahre Herkunft. Dieses soll künftig festgenagelt werden. Die Red.